



Protokoll

Landratssitzung vom 25. Oktober 2023

Stans, Rathaus, Landratssaal

09.30 Uhr bis 11.20 Uhr

Vormittag

Anwesend:	Landrat: 56 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	29 Stimmen
2/3-Mehr:	37 Stimmen
Entschuldigt:	Landrätin Beatrice Richard, Stans Landrätin Angela Christen, Stansstad Landrat Urs Amstad, Beckenried Landrat Thomas Käslin, Beckenried
Vorsitz:	Landratspräsident Paul Odermatt, Oberdorf
Protokoll:	lic. iur. Emanuel Brügger, Landratssekretär Natalie Getzmann, Protokollführerin Sekretariat Landrat

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	538
2	Inpflichtnahme von Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, für den Rest der Amtsdauer 2022-2026	538
3	Ersatzwahl eines Mitglieds in ständige Kommission	538
4	Wahl einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts	539
5	Wahl einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts	540
6	Bericht betreffend Markierungen von Hauptstrassen im Kanton Nidwalden; Kenntnisnahme	540
7	Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens	542
8	Motion von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte	552
9	Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung	562
10	Interpellation von Landrat Mario Röhliberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei	569

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich begrüße Sie herzlich zur heutigen Landratssitzung.

Landrätin Angela Christen aus Stansstad ist am 17. Oktober Mutter von Lewis geworden. Von hier aus wünschen wir der jungen Familie viel Glück und Gesundheit.

Im Weiteren haben wir heute hohen Besuch aus Glarus. Wir dürfen das Landratsbüro aus Glarus herzlich willkommen heissen. Speziell begrüßen darf ich Landratspräsidentin Regula N. Keller und Landratsvizepräsidentin Daniela Bösch-Widmer, wie auch die weiteren Mitglieder des Büros von Glarus: Emil Küng, Samuel Zingg, Gabriela Meier Jud, Ruedi Schwitter und Ratssekretär Michael Schüepp.

Ebenfalls hohen Besuch haben wir heute aus unserem Nachbarkanton Obwalden mit Kantonsratspräsident Dominik Rohrer. Auch für Ihn ein herzliches Willkommen.

Nach dem intensiven Wahlsonntag sind auch in Nidwalden die Würfel gefallen. Ich darf an dieser Stelle Hans Wicki, Hergiswil, zur Wiederwahl als Ständerat recht herzlich gratulieren. Beim Nationalrat war immer klar, dass es jemand aus dem Landrat sein wird, der den Kanton Nidwalden im Nationalrat vertritt. Heute darf ich Regina Durrer-Knobel, Ennetmoos, zur Wahl als neu gewählte Nationalrätin recht herzlich gratulieren.

Ich berichte Ihnen heute einen kleinen Ausschnitt aus meinen Erfahrungen und Erlebnissen als Landratspräsident.

So durfte ich in der Jury der Zentralschweizer Weinprämierung amten. In der Zentralschweiz werden mittlerweile rund 103.5 Hektar Trauben angebaut. Dabei ist zu wissen, dass kein Lebensmittel pro Quadratmeter Anbaufläche mehr Energie für den menschlichen Verzehr, sprich Zucker hervorbringt, als Trauben. Sehr interessant ist auch die Tatsache, dass schweizweit drei Prozent aller Reben PIWI-Sorten sind, sogenannte pilzresistente Sorten, die nicht oder nur mit ökologischen Mitteln behandelt werden. In der Zentralschweiz sind es gar 40 Prozent PIWI-Sorten. Das liegt an der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Fläche der Trauben in der Innerschweiz stark gewachsen ist und auf Nachhaltigkeit gesetzt wurde. Das sind nicht etwa saure Trauben, sondern die Züchtungen sind heute bereits so weit, dass sie zu den Preisträgern gehören.

Auch das Wirtschaftsforum Unterwalden 2023 war ein überaus informativer Anlass, mit top Referenten. Wer kommt in den Verwaltungsrat einer Firma? Wer ist geeignet? Welche Fähigkeiten sind wichtig? Und wie anders wäre das Verhalten, wenn die, die im Verwaltungsrat sind, ihr Eigenkapital in den Betrieb investieren müssten? Ich habe mir überlegt, wie es wäre, wenn man dies in der Politik umsetzen würde. Wenn die Regierung im Kanton Kapital einsetzen müsste. Nein, das geht nicht. Der Landrat würde sowieso wieder anders entscheiden und dann wäre es für die Führung schwierig, wenn sie ihr Kapital investiert hätte und wir würden dann etwas anderes bestimmen.

Aber auch die Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, welche in den beiden Appenzell stattgefunden hat, war mehr als lohnenswert. Es ist wichtig, dass sich die kantonalen Vertreter schweizweit treffen und austauschen. Zudem konnte ich über die beiden Appenzell, Inner- und Ausserrhoden, viel in Erfahrung bringen. Wie zum Beispiel, dass Appenzeller Käse aus Milch aus Thurgau und St. Gallen besteht, nicht aus Appenzeller Milch.

Aber auch über die Einladung an die Älperchilbi habe ich mich sehr gefreut. Ernte Dank. Danke sagen ist sowieso immer gut. An der Älperchilbi denkt man noch etwas bewusster darüber nach, dass nicht alles so selbstverständlich ist. Aber auch die Freude und Herzlichkeit all der Besucher ist schön zu erfahren. Etwas feiern muss auch sein und erleichtert den Alltag um vieles.

Weiter habe ich eine Einladung nach Bern ins Bundeshaus erhalten. Martin Candinas, der Präsident des Nationalrats, sprich der höchste Schweizer, hat alle Landrats- und Kantonsratspräsidenten und -präsidentinnen eingeladen. Dies im Zusammenhang mit der Feierlichkeit "175 Jahre Bundesverfassung". Neben den Kantonen wurden auch noch alle Gemeinden, deren Wappen im Nationalratssaal zu sehen sind, eingeladen. Das sind alle Hauptorte und zusätzlich noch die wichtigsten Städte und Gemeinden der Schweiz.

Wir beschäftigten uns mit dem Thema Föderalismus - Chancen und Grenzen. So hat er uns aufgezeigt, dass es in der Schweiz vor rund 175 Jahren unterschiedliche Zeitzonen gab. In Genf war nicht die gleiche Uhrzeit wie in Graubünden und in Zürich war es wiederum anders als in Bern. Mit der Erfindung der Telegrafie gab dies jedoch Probleme und so wurde eine einheitliche Zeit eingeführt. So wurde der Föderalismus beschnitten.

In der Pandemie erwies sich der Föderalismus als ideal. Und auch da lief nicht alles fehlerfrei. Aber die Kantone und Gemeinden, mit ihren Eigenheiten, konnten viel besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen. Während in Frankreich die Bürger auf den Helikopter von Paris warteten, haben unsere Kantone und unsere Gemeinden ihre Bürger bereits versorgt.

Aber zurück zu den Wappen, welche ich eingangs erwähnt habe. Mit einem speziellen Foto-Laser-Verfahren wurden alle Wappen abgelichtet. Anschliessend wurden diese ausgedruckt und eingerahmt. Als Geschenk zum Jubiläum konnte auch ich für den Kanton Nidwalden so eine ehrwürdige Tafel in Empfang nehmen. Beim Öffnen der Verpackung konnte ich unschwer erkennen, dass mit diesem Wappen etwas nicht stimmt. Doch die Dame, die mir die Tafel überreichte, versicherte mir, dass alles in bester Ordnung sei. Das Wappen sei 175 Jahre alt und habe damals nicht genau gleich ausgesehen wie heute. Ja, vor 175 Jahren war ich nicht dabei. Das war mir schon klar. Und doch hatte ich das Gefühl, dass hier etwas nicht stimmt.

Die einzige Möglichkeit, das zu klären, sah ich darin, die Dame aufzufordern, den Wappenrahmen meines Kollegen aus Obwalden zu öffnen. Und siehe da, da kam der Nidwaldner Schlüssel zum Vorschein. So weit so recht. Ich habe dieses erhalten – darauf war Nidwalden geschrieben inklusive der ganzen Beschriftung von Nidwalden und mein Kollege hat das Nidwaldner Wappen mit dem Text von Obwalden erhalten. Wir konnten es verstehen, obwohl ich mich an dem halben Schlüssel nicht sehr begeistern konnte. Doch Fehler können passieren, auch in Bern. Dass mein Kollege von Obwalden aber so einen Aufruhr machte, konnte ich nicht begreifen. Jetzt, wo er einmal die Chance hatte, einen solch schönen Schlüssel nach Hause zu tragen. Jetzt aber genug erzählt.

Gehen wir an die Arbeit.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht und an den Regierungsrat überwiesen:

1. Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 ein Postulat eingereicht betreffend Erhöhung der Trägerrestfinanzierung der FHZ um 0.5 Prozent.
2. Landrat Benno Zurfluh, Stans, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 19. Oktober 2023 eine Interpellation eingereicht betreffend netto Null 2024 für die kantonale Verwaltung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt publiziert worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 54 Stimmen: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Inpflichtnahme von Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Treu zu halten. Für die Einheit und die Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen. Die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen. Die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und alle mir übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen: Ich schwöre es.

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich gratuliere dir, Alexander, und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

3 Ersatzwahl eines Mitglieds in ständige Kommission

Landratspräsident Paul Odermatt: Mit dem Ausscheiden von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, sind Ersatzwahlen in die ständigen Kommissionen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. Wir beginnen mit der Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt.

Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)

1. Landratsvizepräsident Toni Niederberger: Im Namen des Landratsbüros schlage ich den neu gewählten Nidwaldner Landrat Alexander Schuler als FDP-Vertreter in die Kommission BUL vor.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 54 Stimmen: Als Mitglied der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) wird Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, gewählt.

Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds

1. Landratsvizepräsident Toni Niederberger: Das Landratsbüro schlägt dem Landrat für die Ersatzwahl in die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, vor.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 54 Stimmen: Als Mitglied der Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds wird Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, gewählt.

4 Wahl einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts

1. Landratsvizepräsident Toni Niederberger: Aufgrund der Kündigung von Staatsanwältin Natalie Vonmüllenen wird bei der Staatsanwaltschaft diese 50-Prozent-Stelle frei, welche es jetzt zu besetzen gilt.

Die entsprechende Wahl wurde durch einen Wahlausschuss des Landratsbüros, den Oberstaatsanwalt André Wolf sowie den Personalchef Michael Schäfle vorbereitet. Eine erste Auswahl von Kandidaten mittels Vorstellungsgespräche wurde durch den Oberstaatsanwalt und den Personalchef durchgeführt. In einer zweiten Runde sind die Kandidatinnen und Kandidaten zum Vorstellungsgespräch beim Wahlausschuss des Landratsbüros vorstellig geworden. Abschliessend hat das Landratsbüro aufgrund der Bewerbungsunterlagen und der Erkenntnisse aus den Vorstellungsgesprächen den Beschluss gefasst, Frau Rechtsanwältin Susanne Ehmann zur Wahl vorzuschlagen. Das Landratsbüro und der Oberstaatsanwalt sind überzeugt, dass Frau Susanne Ehmann aufgrund ihrer Person und Fachkompetenz für die funktionsweise Aufgabe als Staatsanwältin des Kantons Nidwalden bestens geeignet ist. Aufgrund ihrer früheren Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Nidwalden, von 2019 bis Mai 2023, ist sie bestens bekannt. Sie könnte ohne langes Prozedere sofort wieder produktiv tätig sein in Nidwalden.

Somit beantragt Ihnen das Landratsbüro, Master of Law Susanne Ehmann, Rechtsanwältin, geboren 1986, wohnhaft in Luzern, als Staatsanwältin zu wählen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Als Staatsanwältin wird Rechtsanwältin MLaw Susanne Ehmann, Luzern, gewählt.

Landratspräsident Paul Odermatt: Wir gratulieren Frau Ehmann zu ihrer Wahl und wünschen ihr alles Gute in ihrem zukünftigen Wirkungsfeld.

5 Wahl einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts

1. Landratsvizepräsident Toni Niederberger: Aufgrund einer Pensenreduktion der Jugendanwältin Rita Mathis wird ein 50-Prozent-Pensum als Jugendanwältin oder Jugendanwalt frei. Die entsprechende Kandidatenauswahl ist im gleichen Prozedere und mit den gleichen Personen wie im vorhergehenden Traktandum durchgeführt worden.

Die Auswahl hat Anna-Barbara Johner zum Wahlvorschlag hervorgebracht. Auch hier bei diesem Traktandum ist das Landratsbüro und der Oberstaatsanwalt der Überzeugung, dass Anna-Barbara Johner aufgrund ihrer Persönlichkeit und Fachkompetenz als Jugendanwältin des Kantons Nidwalden bestens geeignet ist. Aufgrund Ihrer aktuellen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist ihr der Arbeitgeber Kanton Nidwalden bestens bekannt.

Das Landratsbüro beantragt Ihnen, Master of Law Anna-Barbara Johner, geboren 1993, wohnhaft in Luzern, als Jugendanwältin in einem 50-Prozent-Pensum zu wählen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Als Jugendanwältin wird MLaw Anna-Barbara Johner, Luzern, gewählt.

Landratspräsident Paul Odermatt: Wir gratulieren Frau Johner zu ihrer Wahl und wünschen ihr ebenfalls alles Gute in ihrem zukünftigen Wirkungsfeld.

6 Bericht betreffend Markierungen von Hauptstrassen im Kanton Nidwalden; Kenntnisnahme

Baudirektorin Therese Rotzer: Ich beantrage Eintreten auf dieses Geschäft.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Markus Walker, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und als Vertreter der SVP-Fraktion: Am 29. September 2021 haben Sie das Postulat unseres leider verstorbenen und sehr geschätzten Landrats Remigi Zumbühl betreffend Markierungen von Hauptstrassen im Kanton Nidwalden einstimmig mit 57 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

An der BUL-Sitzung vom 3. Juli 2023 hat uns Baudirektorin Therese Rotzer, in Anwesenheit des Postulanten, über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Strassenmarkierungen und die vorgesehene Umsetzung auf den Nidwaldner Hauptstrassen ausführlich aufgeklärt. Die Randmarkierungen im Ausserortsbereich können nach Ansicht der Kommission BUL Unfälle verhindern und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit leisten. Die zusätzlichen Markierungen führen zu einer einmaligen Investition von 155'000 Franken. Aus Sicht der Kommission BUL sind die einmaligen Kosten und die zusätzlich anfallenden Unterhaltskosten überschaubar.

Die Kosten von 155'000 Franken für die neuen Randmarkierungen werden in den nächsten drei Jahren ins ordentliche Budget des Kontos Strasseninspektorat, betrieblicher Un-

terhalt, aufgenommen. Die Kommission BUL beantragt dem Landrat, den Bericht des Regierungsrats betreffend Markierungen von Hauptstrassen zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Ich teile Ihnen noch die Meinung der SVP-Fraktion mit. Die SVP begrüsst, dass mit den zusätzlichen Markierungen der Hauptstrassen eine signifikante Verbesserung der Verkehrssicherheit des Individualverkehrs gemacht worden ist. Nachdem in den letzten Jahren die Autofahrer mit immer mehr Auflagen und Hindernissen schikaniert wurden, sind die zusätzlichen Markierungen ein echter Mehrwert. Vor allem sind sie wichtig für die elektronischen Fahrerunterstützungssysteme, welche in den aktuellen Fahrzeugen mittlerweile Standard sind. Für die SVP-Fraktion ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Landrat Marcel Grimm, Vertreter der FDP-Fraktion: Steter Tropfen färbt den Stein, das war das Fazit von Migi Zumbühl zu seinem Postulat Randmarkierungen bei Hauptstrassen.

Bereits im 2018 hat Migi für die Leitlinien bei Hauptstrassen gekämpft, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Als eine kleine Anfrage nicht in seinem Sinne beantwortet wurde, reichte er 2021 ein Postulat ein, welches dann vom Landrat einstimmig gutgeheissen wurde.

Im Frühling dieses Jahres konnte Migi einen Bericht zur Kenntnis nehmen, der seinen Forderungen sehr nahekam und damit war er grossmehrheitlich einverstanden.

Die Markierungen kosten 155'000 Franken und werden auf die nächsten drei Jahre verteilt. Diese Summe ist sicherlich gerechtfertigt, wenn man die Verkehrssicherheit in Betracht zieht und damit Unfälle vermieden werden können. Wir von der FDP sind sehr glücklich, dass das Postulat angenommen wurde und die Leitlinien umgesetzt werden.

Baudirektorin Therese Rotzer: Leider kann der inzwischen verstorbene Landrat Remigi Zumbühl heute die Behandlung dieses Vorstosses im Landrat nicht mehr erleben. Ich bin froh, dass ich den Entwurf des Regierungsratsbeschlusses, so wie er danach verabschiedet wurde, mit Migi im Frühling persönlich in meinem Büro besprochen habe. Er war einverstanden damit und zufrieden. Seine Aussage war: "So stimmt es für mich." Ich bin froh, konnte er noch erleben, dass er mit seinem Vorstoss Erfolg hatte und damit etwas für die Verbesserung der Strassensicherheit in Nidwalden tun konnte.

Der Regierungsrat hat bei diesem Thema Handlungsbedarf erkannt und entschieden, dass er im Grundsatz ausserorts, wo immer es Sinn macht, Randmarkierungen anbringen will. Es gibt jedoch Ausnahmen, Ihr konntet das im Bericht lesen. Wenn zum Beispiel ein Radstreifen besteht, die Fahrbahnbreite dies nicht zulässt oder die gefahrene Geschwindigkeit so gering ist, dass eine Randmarkierung keinen Mehrwert bringt. Dann verzichten wir.

Ich möchte Ihnen drei Beispiele nennen, die ich mit dem Postulanten besprochen habe: Das eine ist die Wiesenbergstrasse. Hier hatten wir bisher keine Randmarkierungen. Das möchten wir ändern. Bei dieser Bergstrasse ist zum Beispiel bei Nebel wichtig, dass der Strassenrand gut erkennbar ist. Hier werden wir in Zukunft durchgehend Randmarkierungen anbringen. Die geschätzten Mehrkosten belaufen sich auf 68'000 Franken. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit diese Mehrkosten klar rechtfertigt.

Dann haben wir die Bürgerstockstrasse. Diese Strasse ist grösstenteils zu schmal für eine durchgehende Mittellinie und beidseitige Randmarkierungen. Um ein einheitliches Regime auf dieser Strasse zu erreichen, wird hier die durchgehende Mittellinie belassen und

auf die Randmarkierungen verzichtet. Wir sind der Meinung, dass hier die Mittellinie wichtig ist, um Streifkollisionen zu vermeiden.

Zudem komme ich noch zur Kehrsitenstrasse. Sie ist oft Thema hier im Landrat. Ich muss Ihnen diese Strasse nicht beschreiben; Sie kennen sie alle. Sie ist schmal, kurvig, nur für Anwohner und Zubringer befahrbar und es besteht ein grosses Konfliktpotential mit Langsamverkehr. Hier würde die Nachmarkierung rund 16'000 Franken kosten. Grundsätzlich könnten wir dort die Randmarkierung anbringen. Weil auf dieser Strasse faktisch nur sehr langsam gefahren werden kann, erachten wir den Nutzen von Randmarkierungen als praktisch inexistent.

Weitere Einzelheiten können Sie dem Bericht entnehmen und dabei sehen, was die Auswirkungen der Entscheidung der Umsetzung dieser Randmarkierungen bringen. Es wird Mehrkosten mit sich bringen, Sie haben es gehört. Sofern der Landrat diese Mehrkosten nicht aus dem Budget streicht, werden wir dieses Postulat, so wie wir es jetzt geschildert haben, umsetzen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Regierungsrätin Therese Rotzer hat auf den Bericht des Regierungsratsbeschlusses Nr. 242 vom 9. Mai 2023 verwiesen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Paul Odermatt: Gestützt auf Paragraf 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme des Berichts fest.

Damit ist das Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend "Markierungen von Hauptstrassen im Kanton Nidwalden" als erledigt abgeschrieben.

7 Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens

MOTION

Landrätin Elena Kaiser, Feld 14, 6362 Stansstad

Stansstad, 28.11.2022

Motion betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens (Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz)

Das Bundesgericht hat bereits 2006 in seinem Urteil 133 58 bestätigt, dass es zum Selbstbestimmungsrecht jeder Person gehört, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens selbst zu entscheiden. Die Artikel 10 und 13 der Bundesverfassung gewährleisten das Recht auf Selbstbestimmung. Das bedeutet auch, dass jeder Mensch sich frei und in seinen eigenen vier Wänden an einen Suizidhilfverein wenden und deren Dienste bei sich zu Hause beanspruchen kann. Da dieses Recht allerdings nirgends explizit gesetzlich verankert ist, ist diese Freiheit für Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen (APH) wohnen, nicht garantiert. Je nach Ausrichtung des Heims verweigert es — respektive deren Leitung — den Suizidhilfeorganisationen entgegen dem geltenden Schweizer Recht den Zutritt. Patientinnen und Patienten sind vom Einverständnis der Heimdirektion abhängig, ob sie von ihrem in der Bundesverfassung garantierten Recht Gebrauch machen können. Private Heime sind gesetzlich freier in der Bestimmung, wer Zutritt hat als staatlich finanzierte Heime.

Obschon die Medizin grosse Fortschritte gemacht hat und die Lebenserwartung stets weiter ansteigt, nimmt die Lebensqualität zum Lebensende hin oft ab. Schwer kranke Personen wenden sich vermehrt an Suizidhilfeorganisationen, um selbst über das Ende ihres Leidens und Lebens bestimmen zu können. Weil das Recht auf Wahlfreiheit über das eigene Lebensende im Nidwaldner Gesundheitsgesetz nicht aufgeführt ist, legen Trägerschaften von AHPs oft selbst fest, wie sie mit Suizidhilfe umgehen. So obliegt es derzeit den Menschen, die in ein APH eintreten, vorab abzuklären, wie diese Institution zur Suizidhilfe steht. Oftmals entsteht der Wunsch, eine solche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Eine durch das Gesetz geregelte Vereinheitlichung betreffend den Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu allen Heimen würde dieser Willkür entgegentreten und sie inskünftig verhindern.

In diesem Sinne haben die Kantone Genf, Neuenburg, Waadt, und seit neuestem der Kanton Wallis, Pionierarbeit geleistet, indem sie entsprechende Gesetze angenommen haben, in denen die Suizidhilfe in den APH und in den Spitälern geregelt wird. Im Kanton Basel-Stadt wurde eine in diese Richtung gehende Motion angenommen.

Antrag

Das Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Mai 2007 wird wie folgt ergänzt:

Art. 43b Freiwillige Beendigung des Lebens

1. Urteilsfähige Menschen dürfen ihr Leben freiwillig beenden.
2. Sie dürfen zu diesem Zwecke Ärzt*innen beiziehen, die bereit sind, ihnen das dazu erforderliche Medikament in geeigneter Dosierung zu verschreiben und sie über die richtige Anwendung zu informieren.
3. Wohnen sie in einer Gesundheitseinrichtung, dürfen sie darin die Dienste von Dritten zur freiwilligen Beendigung des Lebens in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Danke für die Gutheissung dieser Motion.

Elena Kaiser

Mitunterzeichnende: Dominik Steiner, Benno Zurfluh, Verena Zemp, Daniel Krucker, Eva Maria Odermatt, Denise Weger, Marcel Grimm, Klaus Waser

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 353

Stans, 27. Juni 2023

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad und Mitunterzeichnenden betreffend eine Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens. Ablehnung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 28. November 2022 reichten Landrätin Elena Kaiser, Stansstad und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes (Art. 43) zur freiwilligen Beendigung des Lebens ein.

1.2

Mit der Motion wird angeregt, das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) mit einem neuen Artikel zu ergänzen, der die freiwillige Beendigung des Lebens auch in einer Gesundheitseinrichtung ermöglichen soll. Damit sollen Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime verpflichtet werden, Suizidhilfeorganisationen Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Motionäre schlagen folgenden Gesetzestext vor:

Art. 43b Freiwillige Beendigung des Lebens

- "1. Urteilsfähige Menschen dürfen ihr Leben freiwillig beenden.*
- 2. Sie dürfen zu diesem Zweck Ärzt*innen beiziehen, die bereit sind, ihnen das dazu erforderliche Medikament in geeigneter Dosierung zu verschreiben und sie über die richtige Anwendung zu informieren.*
- 3. Wohnen sie in einer Gesundheitseinrichtung, dürfen sie darin die Dienste von Dritten zur freiwilligen Beendigung des Lebens in Anspruch nehmen."*

Weiter führen die Motionäre aus, dass in den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis bereits Gesetzesanpassungen vom Parlament angenommen wurden, in denen die Suizidhilfe in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen geregelt wird. Im Kanton Basel-Stadt sei eine entsprechende Motion mit gleicher Thematik angenommen worden.

1.3

Die Motion stützt sich auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1). Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses (3. Januar 2023) seine Stellungnahme zur Motion abzugeben, d.h. im Fall des vorliegenden Vorstosses bis zum 3. Juli 2023.

2 Erwägungen**2.1 Stellungnahmen Alters- und Pflegeheime Nidwalden**

Die Alters- und Pflegeheime des Kantons Nidwalden sowie der Kantonsarzt erhielten die Möglichkeit, zur vorliegenden Motion eine Stellungnahme einzureichen. Der Kantonsarzt, Curaviva Nidwalden, die Stiftung Altersfürsorge Beckenried, die Altersstiftung Ennetbürgen und die Stiftung Altersfürsorge Buochs nahmen die Gelegenheit wahr und reichten fristgerecht ihre Stellungnahmen ein. Darin verweisen die Alters- und Pflegeheime mehrheitlich auf Art. 43a und 54 Gesundheitsgesetz, welche die Palliative Behandlung und Betreuung sowie die Sterbehilfe regeln. Mehrheitlich sind sie der Meinung, dass beide Artikel ausreichend sind, um attestierte Sterbehilfe anbieten zu können. Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht keine aktive Umsetzung der Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten. Auf der anderen Seite möchte ein Vernehmlassungsteilnehmender explizit einen zusätzlichen Gesetzesartikel im Gesundheitsgesetz verankert sehen, damit die Nidwaldner Bevölkerung bei einem etwaigen Referendum Stellung zur Thematik beziehen kann.

2.2 Selbstbestimmung

Die Behandlung, Betreuung und Begleitung von Patientinnen und Patienten, die mit ihrem eigenen Lebensende konfrontiert sind, ist eine zentrale Aufgabe der Medizin. Sie erfordert hohen Respekt vor der Würde und dem selbstbestimmten Willen der Patientinnen und Patienten und verlangt grosse ethische Verantwortung. Das Recht auf Selbstbestimmung gilt für alle Patientinnen und Patienten im ganzen Verlauf der Krankheit bis zum Tod.

2.3 Palliative Behandlung und Betreuung

Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf palliative Behandlung und Betreuung, wenn kurative Massnahmen aussichtslos erscheinen. Diese umfasst alle medizinischen und pflegerischen Interventionen sowie die psychische, soziale und seelsorgerische Unterstützung von Patientinnen und Patienten und Angehörigen. Die palliative Behandlung zielt darauf ab, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Dieses Anrecht wird in Art. 43a GesG geregelt. Dieser Artikel beinhaltet ebenfalls das Ermöglichen einer würdevollen Sterbebegleitung und eines würdevollen Abschiednehmens der verstorbenen Person.

2.4 Sterbehilfe

Bei der Beihilfe zum Suizid sind gemäss Art. 54 GesG die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zu beachten. Gemäss diesen Richtlinien besteht die Rolle der Ärzteschaft bei Patientinnen und Patienten am Lebensende darin, Symptome zu lindern und die Patientinnen und Patienten zu begleiten. Es ist nicht die Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte, von sich aus Suizidbeihilfe anzubieten. Sie sind im Gegenteil dazu verpflichtet, allfälligen Suizidwünschen zugrunde liegende Leiden nach Möglichkeit zu lindern.

Trotzdem kann am Lebensende in einer für die Betroffenen unerträglichen Situation der Wunsch nach Suizidbeihilfe entstehen und dauerhaft bestehen bleiben. In dieser Grenzsituation kann für die Ärztinnen und Ärzte ein schwer lösbarer Konflikt entstehen. Auf der einen Seite ist die Beihilfe zum Suizid nicht Teil der ärztlichen Tätigkeit, weil sie den Zielen der Medizin widerspricht. Auf der anderen Seite ist die Achtung des Patientenwillens grundlegend für die Arzt-Patientenbeziehung. Diese Dilemmasituation erfordert eine persönliche Gewissensentscheidung der einzelnen Ärztin bzw. des einzelnen Arztes. Die Entscheidung, im Einzelfall Beihilfe zum Suizid zu leisten, ist als solche zu respektieren. In jedem Fall haben die Ärztinnen und Ärzte das Recht, Suizidbeihilfe abzulehnen. Entschliessen sie sich zu einer Beihilfe zum Suizid, tragen sie gemäss den Richtlinien der SAMW die Verantwortung für die Prüfung der vier folgenden Voraussetzungen (es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein):

- a) *Urteilsfähigkeit*: Die Patientin bzw. der Patient ist in Bezug auf den assistierten Suizid urteilsfähig. Die Ärztin bzw. der Arzt muss dokumentieren, dass eine Urteilsunfähigkeit sorgfältig ausgeschlossen werden kann.
- b) *Autonomer Wille*: Der Wunsch ist wohlwogen und ohne äusseren Druck entstanden sowie dauerhaft. Dies klärt die Ärztin bzw. der Arzt in mindestens zwei Gesprächen im Abstand von mindestens zwei Wochen mit der Patientin bzw. dem Patienten ab.
- c) *Schwerwiegendes Leiden*: Die Krankheitssymptome, welche durch eine entsprechende Diagnose und Prognose belegt werden, sind schwerwiegend und die Ursache für ein unerträgliches Leiden.
- d) *Erwägung von Alternativen*: Medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote wurden gesucht, mit der Patientin bzw. dem Patienten abgeklärt und angeboten. Sie sind erfolglos geblieben oder wurden von der urteilsfähigen Patientin bzw. vom urteilsfähigen Patienten abgelehnt.

Der letzte Akt der zum Tode führenden Handlung muss in jedem Fall durch die Patientin bzw. durch den Patienten selbst durchgeführt werden. Die Beihilfe zum Suizid ist gemäss Art. 115 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) aber nur dann straflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erfolgt.

Eine besondere Situation liegt bei älteren, pflegebedürftigen Personen in einem Alters- und Pflegeheim vor, die einen Suizid unter Beihilfe von Dritten (z.B. einer Sterbehilfeorganisation) planen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gefühle der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie der Mitarbeitenden respektiert werden.

2.5 Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass im Kanton Nidwalden eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Angaben von Curaviva Nidwalden sind Anfragen von Bewohnenden in den Nidwaldner Alters- und Pflegeheimen zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe immer noch sehr selten.

Die Selbstbestimmung von unheilbar kranken Menschen wird bereits heute von den einzelnen Gesundheitseinrichtungen wie das Spital oder die Alters- und Pflegeheime respektiert. Die Institutionen sollen nicht gesetzlich verpflichtet werden, begleitete Sterbehilfe anbieten zu müssen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes zur freiwilligen Beendigung des Lebens abzulehnen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion, die Stellungnahme des Regierungsrates und die Stellungnahme der Kommission FGS mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Elena Kaiser: Ich beantrage Eintreten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Elena Kaiser, Motionärin: Der Regierungsrat hat meine Motion betreffend Sterbehilfegesetz zur Ablehnung empfohlen. Die Begründungen, die zum Beschluss geführt haben, dünken mich eher fragwürdig und es drängt sich ein starker Verdacht auf, dass man sich nicht wirklich oder nur sehr oberflächlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Dies stimmt mich, und sicherlich auch die Mitunterzeichnenden, nachdenklich – schliesslich geht es hier im wahrsten Sinne um Leben und Tod. Es ist mir bewusst, dass dies kein einfaches Thema ist, aber es betrifft uns alle und wir müssen uns damit auseinandersetzen. Reden wir also darüber.

Die Argumentation und wie ausführlich die vielen Erläuterungen sind, die nicht gefragt sind, finde ich erstaunlich. Dafür wird kein Wort über die Europäische Menschenrechtskonvention, die Bundesverfassung oder das Bundesgericht verloren.

Zum Punkt 2.1 der Antwort der Regierung – das ist informativ, aber nicht relevant. Es geht eben genau nicht um die Meinungen der Heime, sondern um die Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen, welche nicht je nach Empfinden der Heimleitung untergraben werden dürfen.

Punkt 2.2 - was hier beschrieben wird, ist eine Selbstverständlichkeit und steht gar nicht zur Debatte.

Bei Punkt 2.3 ist unklar, was würdevolle Sterbebegleitung für die Nidwaldner Regierung bedeutet. Vor allem geht es in dieser Motion nicht um Sterbebegleitung, sondern assistierte Sterbehilfe.

Punkt 2.4 - der Vorstoss fordert nicht, dass ein Arzt oder eine Ärztin sich an einem assistierten Suizid beteiligen muss. Es geht hier darum, dass ein Heim auf Wunsch einer sterbewilligen Person das Personal der Sterbehilfeorganisation wie Dignitas oder Exit zulassen muss. Zudem werden in der Begründung der Regierung viele Worte zu den SAMW-Richtlinien verloren, viel Einfühlung für Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Mitbewohnende ausgedrückt, aber kaum ein Wort zu leidenden Sterbewilligen.

Es scheint, also ob sich die Regierung, sowie einige meiner Kollegen und Kolleginnen, mit den Fakten zur Sterbehilfe und deren Prozessen wenig auseinandergesetzt haben. Man bekommt bei der vorliegenden Wortwahl das Gefühl, es handle sich hier um eine Dienstleistung wie beim Pizza bestellen – schnell anrufen und zack, erledigt. Und dann gleich noch ein paar Flyer verteilen.

Wenn man sich informieren würde, dann wäre klar geregelt, wer wann warum und wie eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen kann. Dieser Schritt, sein eigenes Leben zu beenden ist immer durchdacht und wird über längere Zeit, einhergehend mit obligatorischer Bedenkzeit, psychologischen Gutachten, vielen Gesprächen und Einbezug von Angehörigen, begleitet. Die Menschenwürde und Selbstbestimmung stehen immer an erster Stelle.

Das Argument, in Nidwalden sei wenig Bedarf für Sterbehilfe vorhanden, und somit müsse dies nicht im Gesetz verankert werden, ist gelinde gesagt, ein Affront. In jedem einzelnen Fall, bei dem der Wunsch für assistierten Suizid verwehrt wird, wird gegen das Menschenrecht verstossen. Die Statistiken zu assistiertem Suizid in Alters- und Pflegeheimen in Nidwalden lassen kein schlüssiges Bild zu – wichtig wären die Zahlen zu Selbsttötungen durch Nahrungsverweigerung oder anderen unwürdigen Methoden, weil schlicht kein anderer Ausweg für die Betroffenen besteht. Ich würde behaupten, dass solche Situationen für das Personal, die Mitbewohner und die Mitbewohnerinnen sehr viel belastender sind, als ein geregelter, lange vorher angekündigter, assistierter Suizid.

Auch wird gemunkelt, es würde sich ein Sterbetourismus entwickeln. Das ist ebenfalls eine Annahme, die nicht auf Fakten beruht. Liest man zum Beispiel die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von Sterbehilfe auf der Webseite von EXIT, wird dieses Gerücht direkt zunichte gemacht. Am liebsten sterben die Menschen zu Hause und im Kreise ihrer Liebsten, und tun dies auch, falls sie die Möglichkeit dazu haben. Aber bei einigen entwickelt sich der Sterbewunsch erst, wenn sie schon im Heim sind und dies ist nun ihr zu Hause und ihre vertraute Umgebung. Beim Eintritt haben sie sich sehr wahrscheinlich nicht erkundigt, wie das Heim dazu steht. Viele können das Heim auch nicht auswählen, sie werden einfach dorthin zugeteilt, wo es Platz hat. Diese Personen dann zu zwingen, sich einen anderen Ort zum Sterben zu suchen, ist eine Zumutung und, wie ich erwähnt habe, gesetzeswidrig. Dieses Recht per Anwalt durchboxen zu müssen, deklariere ich persönlich als Verletzung der Menschenwürde.

Zusammenfassung: Die Bundesverfassung gewährleistet bereits das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf assistierten Suizid. Das bedeutet auch, dass jeder Mensch sich frei und in seinen eigenen vier Wänden an einen Suizidhilfeverein wenden und dessen Dienste bei sich zu Hause beanspruchen kann. Da dieses Recht in Nidwalden allerdings nicht explizit gesetzlich verankert ist, ist diese Freiheit für Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen wohnen, nicht garantiert. Je nach Ausrichtung des Heims verweigert es den Suizidhilfeorganisationen - siehe Rückmeldungen unter Punkt 2.1 - entgegen dem geltenden Schweizer Recht den Zutritt.

Eine durch das Gesetz geregelte Vereinheitlichung betreffend den Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu allen staatlich subventionierten Heimen würde dieser Willkür entgegenstehen und sie zukünftig verhindern. Ich danke für die Unterstützung dieser sehr emotionalen Motion.

Landrätin Verena Zemp, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Es geht ums Sterben. Etwas, das uns alle berührt, irgendwie auch fürchtet, aber irgendwann ganz nahe ist und für die meisten von uns aktuell ziemlich weit weg ist. Auch in der Kommission FGS wurde engagiert diskutiert. Es geht bei dieser Motion nicht um Ja oder Nein zur Sterbehilfe – und doch bewegt das Thema.

Der Kommission ist es ein Anliegen, dass alle Personen ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können und die Möglichkeit zum assistierten Suizid haben.

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass das heutige Gesetz ausreicht, auch wenn eine Person beim Wunsch von assistiertem Suizid allenfalls das Heim wechseln muss. Ebenfalls wurde die Befürchtung geäußert, dass die gesetzliche Verpflichtung die Beanspruchung von Sterbehilfe fördern könnte.

Die Kommissionsmehrheit hingegen begrüsst das Anliegen der Motion, die Alters- und Pflegeheime im Kanton zu verpflichten, dass sie die Möglichkeit zur Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten zulassen müssen. Somit unterstützt die Kommission die Motion mit fünf zu drei Stimmen.

Ich mache direkt weiter mit der Haltung der Grüne-SP-Fraktion. Auch die Grüne-SP-Fraktion hat ausgiebig diskutiert und sich am letzten Mittwoch intensiv mit ethischen Fragestellungen beschäftigt. Uns ist eine Kultur der Solidarität im Umgang mit älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung wichtig. Dazu gehören genügend fachliche Ressourcen für Palliative Care, die Menschen nicht zum Suizid verleitet, sondern sie bestmöglich unterstützt, ihr Leben auch unter gesundheitlich eingeschränkten Bedingungen zu ertragen.

Die Fraktion unterstützt grossmehrheitlich das Anliegen. Es ist gut, wenn dieser Entscheid vom Kanton getragen und im Gesetz aufgenommen wird. Dies ist eine Entlastung für die Heime und gibt Klarheit zum Handeln bei diesem Thema, das definitiv alle berührt. Wir befürworten, dass wir mit dieser Motion eine kleine Lücke füllen. Es wird für einige, wenn auch wenige Menschen, eine Hilfe sein, zu wissen, dass sie selbst bestimmen und würdevoll an ihrem aktuellen Wohn- und Lebensort Abschied nehmen können.

Zum Schluss noch ein Auszug aus der Empfehlung der nationalen Ethikkommission: "Wenn ein Bewohner, eine Bewohnerin den assistierten Suizid wünscht und er oder sie über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort ausführen können."

Landrat Dominik Steiner, Vertreter der FDP-Fraktion: Gerne möchte ich Sie darüber informieren, dass die FDP-Fraktion die Motion eingehend behandelt hat und die Ergänzung des Artikel 43 im Gesundheitsgesetz mit einer Zweidrittel-Mehrheit unterstützen wird. Dabei spricht sich die Mehrheit für die Schaffung von klaren Verhältnissen aus. Es geht nicht darum, eine Pflegeinstitution zu etwas zu verdonnern, was diese, aus welchen Gründen auch immer, nicht anbieten will. Es geht vielmehr darum, dass der Bürger und die Bürgerin auf ihrem letzten Lebensweg nicht unnötigerweise in ihrer Freiheit beschnitten wird.

Eine Minderheit führte ins Feld, dass es lediglich zwei Institutionen betrifft, welche aktuell den Wunsch auf freiwillige Sterbehilfe in ihrer Institution verhindern. Hier besteht die Hoffnung, dass bei einem Wechsel der Leitung, eine zukünftige Umsetzung der freiwilligen Beendigung des Lebens möglich wird. Es könnte aber auch anders eintreten und zukünftige Leitungen in Pflegeinstitutionen verunmöglichen ein freiwilliges Beenden des Lebens. Daher ist es auch für mich klar, wer heute Klarheit schaffen will, stimmt der Motion zu.

Landrat Andreas Gander, Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Mitte-Fraktion hat die Motion von Elena Kaiser eingehend diskutiert. Die Diskussion war geprägt von eigenen Erfahrungen mit Angehörigen oder Geschichten von Hinterbliebenen, welche mit der Situation einer Selbsttötung konfrontiert waren.

Wir stellen fest, dass jeder Mensch einmal sterben wird. Dass jeder Tod Emotionen auslöst. Einerseits bei den engsten Verwandten, aber auch bei Bekannten, Nachbarn, Vereins- und Arbeitskollegen. So wie wir das auch im Landrat vor ein paar Wochen erfahren mussten.

Nicht einfacher wird es, jemanden in den Tod zu begleiten, wenn die Person das Leben selbst beenden will. Es mag vielleicht einfacher sein, wenn das Leiden sichtbar und unerträglich ist, aber traurig ist es trotzdem. Und dann gibt es auch Situationen, die nicht verstanden werden.

Die Fraktion ist sich einig, dass jeder Mensch das Recht hat, das Leben selbst zu beenden. Wir finden es richtig, dass die Motion die Ärzte nicht zur Beihilfe zum Suizid verpflichtet. Dafür muss man das aktuelle Gesundheitsgesetz nicht ändern.

Anders ist es mit den Heimen, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner das Leben beenden möchte. Die Heime sind zurzeit nicht verpflichtet. Und da ist sich die Fraktion nicht mehr einig. Soll nicht das Heim zusammen mit den Pflegenden selbst entscheiden, ob sie die Möglichkeit anbieten wollen? Soll der Staat die Heime dazu verpflichten? Auch wenn die Pflegenden eine emotionale Beziehung zu den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgebaut haben? Eine knappe Mehrheit möchte den Entscheid den Heimen überlassen und lehnt die Motion ab.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an Ihrer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch eine eingehende Diskussion über die Motion betreffend der Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens geführt.

Der SVP ist die Selbstbestimmung sehr wichtig, dazu gehört auch das Recht auf eine freiwillige Beendigung des Lebens.

Eine Mehrheit der Fraktion ist der Meinung, dass die Motion eine Ergänzung zum bestehenden Gesundheitsgesetz ist. Eine Minderheit der Fraktion ist der Meinung, dass die bestehende Gesetzesgrundlage ausreicht.

Landrätin Annette Blättler, Vertreterin der GLP-Fraktion: Die GLP Nidwalden unterstützt die Motion einstimmig. Die Fraktion ist der Überzeugung, dass jedem Menschen die Freiheit zusteht, darüber zu entscheiden, wie er leben und, im Falle des assistierten Suizids, sterben möchte. Die aktuelle Praxis in einigen Nidwaldner Gesundheitseinrichtungen zeigt, dass die jetzige Gesetzeslage nicht ausreicht. Die Formulierung, die besagt, dass die Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu beachten sind, ist zu vage. Es bedarf der von der Motionärin geforderten Präzisierung.

Uns ist es wichtig, dass über den assistierten Suizid ohne Tabus diskutiert werden kann. Die Möglichkeit, den eigenen Freitod würdevoll und begleitet zu wählen, sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern von Nidwalden offenstehen, jedoch ohne gesellschaftlichen Druck. Genau das fordert die Motionärin: Die Selbstbestimmung, auch am Lebensende. Denn nur das ist liberales Handeln und Denken.

Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann: Ich danke Landrätin Elena Kaiser und den Mitunterzeichnenden für die eingereichte Motion zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens. Der Regierungsrat hat sich sehr intensiv mit dem Antrag beschäftigt. Wir beantragen die Ablehnung. Für das erläutere ich gerne, und aufgrund der geführten Diskussionen und Resultate in den Fraktionen und der Kommission FGS, die Haltung des Regierungsrats.

Wie Sie bereits gehört haben, sind das Lebensende, das Sterben und der Tod sehr persönliche, sensible und auch emotionale Themen. Sie betreffen nicht nur die Sterbewilligen selbst und ihre Angehörigen. Vor allem in den Alters-, Pflege- und Wohnheimen sind es zusätzlich die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und das Pflegepersonal, welche sich mit diesem Thema befassen.

Warum genau lehnt der Regierungsrat die Motion aber ab? Seit 1942 ist der assistierte Suizid in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen erlaubt und straffrei. Organisationen wie Exit, Dignitas, Exit A.D.M.D. in der französischen Schweiz oder im Tessin Liberty Life unterstützen diesen Prozess seit Jahren, wenn es nicht bereits von den Hausärzten angeboten wird. Mehrere Umfragen haben gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer die Möglichkeit des selbstbestimmten Sterbens befürworten.

Wie einleitend schon erwähnt hat die Motion bereits jetzt eine gute und breite Diskussion und Sensibilisierung zum Thema ausgelöst, was ich und der Regierungsrat sehr wichtig finden.

Es gibt für uns unter anderem aber gleich zwei wichtige Gründe, diese Motion abzulehnen: Erstens möchten Menschen, die ein Leben lang selbstbestimmt und eigenverantwortlich gelebt haben, auch selbstbestimmt sterben dürfen. Diese Eigenverantwortung und die Selbstbestimmung, das sind höchste Güter. Ob nun zuhause, im Spital oder in einer Institution.

Zweitens haben wir bereits zwei gute Gesetzesartikel mit Artikel 43a und 54 im Gesundheitsgesetz. In unserem Gesetz steht, dass eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen zu ermöglichen ist. Und das Gesetz verweist auch auf die sehr umfassenden Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Darin enthalten sind die drei Grundsätze: gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Tod, Wahrung der Selbstbestimmung und sorgfältige Abklärung.

Die Motion möchte nun, dass ein zusätzlicher Gesetzesartikel geschaffen werden soll. Mit dem zusätzlichen Artikel sollen die Gesundheitseinrichtungen im Kanton mit einer ergänzenden Präzisierung verpflichtet werden, Sterbehilfe anzubieten.

Bei unseren regelmässig stattfindenden Besuchen in den betroffenen Heimen und auf Nachfragen bestätigt die Mehrheit unserer Heime, dass sie die Sterbehilfe würdig, selbstbestimmt und in Eigenverantwortung zulassen. Es gibt aber auch Heime, eine Minderheit, die dies auf Wunsch der Angehörigen oder zum Schutz der Mitarbeitenden nicht wollen.

Vielleicht ist es noch wichtig zu erwähnen, dass alle Nidwaldner Alters- und Pflegeheime wie auch das Spital Nidwalden privatrechtliche Einrichtungen sind. Deshalb haben wir dieses Thema in den vergangenen Wochen jeweils bei den Besuchen in den Heimen mitgenommen. Für die Mehrheit der Einrichtungen sind das Gesetz, die Eigenverantwortung und vor allem der Respekt vor der Selbstbestimmung von unheilbar kranken Menschen ein hohes Gut. Sie lassen die Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten zu. Bei den anderen bin ich überzeugt, dass auch sie aufgrund dieser Motion und unserem Hinweis auf das bestehende Gesetz, offen dieses Thema angehen.

Deshalb ist der Regierungsrat überzeugt, dass es keine weitere Ergänzung zum jetzigen Gesetz und den Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften braucht. Die Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und das verantwortliche Handeln aller Beteiligten ermöglicht eine würdevolle Sterbebegleitung. Unsere Gesundheits- und Sozialdirektion ist verantwortlich, dies mit dem nötigen Respekt der einzelnen Haltungen und Kulturen in den Nidwaldner Institutionen zu thematisieren. Abschliessend bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, die Motion abzulehnen.

Landrat Thomas Wallimann: Ihr werdet sofort bemerken, dass wir uns in unserer Fraktion nicht einig waren. Ich nehme es vorweg: Ich werde diese Motion ablehnen. Ich möchte Ihnen einige Gedanken teilen, welche mich dazu bewegt haben. Vorausgehend der zweite Satz. Ich bin ähnlich wie die Motionärin von der Antwort des Regierungsrats mehr als enttäuscht gewesen. Die Hälfte der Antwort hat nichts mit der Fragestellung zu tun. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat keine Richtlinien. Sie sagt nichts zur Frage, welche wir hier diskutieren. Dort geht es um das medizinische Personal. Die eidgenössische Ethikkommission wurde nicht zitiert. Und die Umfrage allein reicht für eine Begründung, ob die Motion angenommen werden soll oder nicht, nicht aus. Es braucht da etwas mehr Fleisch am Knochen. Es hat mich enttäuscht – und der Regierungsrat hat es gerade vorhin gesagt - die Frage müsste man eigentlich etwas vertiefter diskutieren. Und wenn man von Freiheit spricht, dann müsste man auch fragen, was man damit meint.

Aber worum geht es eigentlich aus meiner Sicht? Es geht hier nicht um den Einzelfall. Der Einzelfall lässt sich insbesondere ethisch immer rechtfertigen und ist kein Problem. Es lässt sich in der Regel auch immer eine gute Lösung finden. Wir regeln hier das Gesetz. Das heisst, wir bearbeiten die Strukturen und beurteilen die Rahmenbedingungen für den Staat im Gesamtüberblick und Verhältnis zu dieser Einzelfrage. Gut zu wissen ist auch, dass man nicht alles, was nicht verboten ist, auch explizit erlauben muss. Das heisst, wir müssen nicht alles, was man darf, explizit in einem Gesetz erlauben. Mit der assistierten Sterbehilfe ist es so, dass die Bundesgerichtsentscheide tatsächlich eindeutig und klar

sind, dass Heime kein Problem haben, es zuzulassen. Wenn sie es nicht tun, dann muss man diskutieren und wenn sie dann noch immer nicht wollen, dann kann man ihnen mitteilen, dass sie mit Ihrer Haltung nicht auf der Seite des Bundesgerichtes stehen.

Etwas anderes ist viel grundlegender Natur. Es geht um die Bundesverfassung und unseren Staat als Ganzes. Im Artikel 10 der Bundesverfassung schützt der Staat zuerst das Leben und dann die persönliche Freiheit. Diese Reihenfolge ist nicht zufällig. Das heisst, die Freiheit muss sich immer am Schutz des Lebens orientieren. Und Schutz am Leben orientiert sich daran, was das Schwächste ist. Selbstbestimmungsrecht heisst nicht, ich kann tun, was ich will. Das haben wir vorhin gerade gemerkt, als der Sound meines Nachbarn erklang. Ich kann dazu sagen, das ist Selbstbestimmungsrecht – der kann doch jetzt Nachrichten hören. Nein, so funktioniert es nicht. Du darfst auch gerne den Kopf schütteln, Joe. Selbstbestimmungsrecht heisst eben nicht, dass du tun kannst, was du willst. Und Selbstbestimmungsrecht heisst eben auch nicht, dass ich in einem Heim haben kann, was ich will. Und zudem ist das Recht auf Suizid kein Menschenrecht. Das Recht auf Leben ist ein Menschenrecht. Das Recht auf Suizid ist ein abgeleitetes Recht aus dem Selbstbestimmungsrecht. Wenn das Recht auf Suizid ein Menschenrecht wäre, dann dürfte die Polizei keinen einzigen Suizidversuch verhindern. Den müsste man zulassen. Es ist aber nicht so. Es gibt eine feine Differenzierung, die man mitberücksichtigen muss, wenn man über das Gesetz zur Regelung des assistierten Suizids spricht.

Der nächste Punkt ist dieser. Mir fällt dies sehr häufig bei ethischen Diskussionen auf. Wir hoffen immer, wir können ein Gesetz erlassen, damit wir nicht mehr diskutieren müssen, weil es dann klar ist. Insbesondere bei der Regelung von assistierter Sterbehilfe zeigen auch der Bundesrat und das Parlament, dass sie vieles nicht regeln, was geregelt werden könnte. Ich halte dies für äusserst klug. Es ermöglicht uns, darüber sprechen zu müssen. Dies ist der Hauptgrund, warum ich gegen die Motion bin. Ich glaube, wir müssen das offen lassen, damit die Diskussion immer wieder geführt wird. Es muss wichtig und richtig sein, damit auch Heimleiterinnen und Heimleiter, die Heimbewohner und Angehörige dieses Thema immer wieder aufs Tapet bringen.

Es ist tatsächlich schon ein starkes Stück, wenn der Staat sagen würde, "es ist kein Problem, wenn Ihr geht." Angesichts der Gesundheitskostendiskussion muss man diese Frage auch kritischer anschauen. Ich bin überzeugt davon, dass wir uns den grösseren Dienst erweisen, wenn wir die Diskussion wach- und diese Fragen offenhalten. Aber auch, dass wir den Heimen die Autonomie einräumen, dass sie im Rahmen der Subsidiarität dies selbst regeln können und wir nicht alles seitens des Kantons regeln und sie nur noch tun, was wir vorgeben. In diesem Sinn empfehle ich die Motion abzulehnen – nicht, weil ich gegen die Diskussion bin, sondern weil ich sie weiterführen möchte. Und weil ich die Freiheit der Heime achten möchte.

Landrätin Annette Blättler: Es wurde bereits viel gesagt, was es für die Pflegenden bedeutet. Ich möchte kurz darauf eingehen, da ich schon seit 20 Jahren als Pflegende tätig bin und dort schon mehrere Personen beim Sterben begleitet habe. Es wird von der Belastung gesprochen, was es heisst, wenn jemand stirbt. Es wird aber nicht von der Belastung gesprochen, wenn jemand sterben möchte, aber nicht sterben darf. Dass diese Belastung für die Angehörigen, den Patienten wie auch die Pflegenden um einiges höher ist, wurde nicht erwähnt. Die ethischen Grundprinzipien wurden erwähnt. Wir von der Pflege haben von der SPK – das ist unser Berufsverband – vier Grundprinzipien, welche seit dem 19. Jahrhundert gelten. Dort wird gesagt, dass das ethische Grundprinzip unseres Berufes ist, Leiden zu lindern und Sterben in Würde zu unterstützen. Und dies sollte möglich sein. Und es ist nicht so, dass die geschaffene Grundlage dafür die Diskussion des Einzelfalls blockiert. Die Diskussion des Einzelfalls wird weitergeführt, aber die Möglichkeit, dass wir sie im Einzelfall haben, wird geschaffen. Und deshalb bitte ich diese Motion anzunehmen.

Landrätin Regina Durrer: Die Motionärin hat eingangs gesagt, es gehe bei dieser Motion um Leben und Tod. Nein, das stimmt nicht. Es geht um eine betriebswirtschaftliche Frage. Nämlich: Soll der Staat in betriebliche Abläufe noch mehr eingreifen? Ich sage Nein.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 36 gegen 17 Stimmen (2 Enthaltungen): Die Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnenden, betreffend Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens wird gutgeheissen.

8 Motion von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte

MOTION

Landrätin Erika Liem Gander, Oberdorfstrasse 52, 6375 Beckenried

Beckenried, 08.02.2023

Motion Landrätin Erika Liem Gander und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Mit der Beteiligung einer Nidwaldner Regierungsrätin an den letzten Bundesratswahlen wurde das Thema der Interessenbindungen aufgegriffen und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Bereits in der Vergangenheit gab es heikle Engagements von aktiven Regierungsratspersonen, welche bisher ohne Konsequenzen blieben.

Laut aktuellem Regierungsratsgesetz müssen Mitglieder des Regierungsrates vor Amtsantritt sämtliche Interessenverbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem Register offenlegen, welches jährlich durch die Staatskanzlei nachgeführt wird (Art. 23 Abs.1). Ein Vermerk zur Vereinbarkeit von Interessenbindungen mit dem Regierungsamt fehlt und ist nur für Erwerbstätigkeiten geregelt.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes reiche ich folgende Motion ein:

1. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage dahingehend zu ergänzen, dass jegliche Interessenverbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin/Regierungsrat tangieren könnten, untersagt werden.

2. Begründung

Im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) ist unter Art. 21 festgehalten, dass die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne eines Hauptamtes ausgeführt wird und mindestens 80 % einer vollamtlichen Belastung erreichen soll. Diese Regelung lässt einen gewissen Spielraum offen und ermöglicht den gewählten Personen, Nebenbeschäftigungen in kleinem Rahmen zu tätigen. Unter Art. 22 ist aufgelistet, welche Tätigkeiten unvereinbar sind mit dem Regierungsamt. Hierbei geht es vor allem um zeitliche Beanspruchungen, leitende operative Aufgaben in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie Parteienvertretung in verwaltungsrechtlichen oder –gerichtlichen Verfahren im Kanton.

Zur Vereinbarkeit ist geregelt, dass im Falle von unterschiedlichen Meinungen der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds entscheidet, ob eine Tätigkeit rechters ist. Hier könnte für die Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass Entflechtungen von Interessen nicht immer vollumfänglich erfüllt werden. Diesem Umstand könnte begegnet werden, indem zum Beispiel die landrätliche Aufsichtskommission zukünftig solche Tätigkeiten bewilligen muss.

Bei der Offenlegung von Interessenbindungen ist unter Art.23 festgelegt, dass sämtliche Interessenbindungen vor Amtsantritt in einem durch die Staatskanzlei geführten Register angegeben

werden müssen. Diese werden auf der Website des Kantons veröffentlicht. Es fehlt ein Passus, der bestimmt welche Tätigkeiten explizit in Bezug auf die Interessenbindungen grundsätzlich unvereinbar sind mit dem Regierungsamt. Hingegen ist die Ausstandsregel im Behördengesetz (BehG) festgelegt. Dort ist unter Art. 22 im Abs. 1 Ziffer 4 zum Ausstand vermerkt, dass in Ausstand zu treten hat „wer in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist“. Über den Ausstand im betreffenden Fall entscheidet das Regierungskollegium.

Im Regierungsratsgesetz ist zur Hinweispflicht unter Art. 24 lediglich vermerkt, dass bei Berührung eines Geschäftes mit den vertretenen Interessen eine Hinweispflicht besteht und der Ausstand vorbehalten bleibt. Auch hier entscheidet einzig das Regierungskollegium und es wird für die Öffentlichkeit nicht in jedem Fall transparent, ob und wie sichergestellt wird, dass keine Interessen infolge einer privaten oder beruflichen Bindung einen Regierungsratsentscheid beeinflussen. Zudem gilt es zu anerkennen, dass Interessen aus Organfunktionen in der Regel nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern auch übergeordnet in die Amtstätigkeit einfließen.

Äusserungen von amtierenden und ausgeschiedenen Regierungsratspersonen lassen eine politische Sensibilität in Bezug auf mögliche Verflechtungen von Regierungsamt und Nebentätigkeiten vermissen. Hierzu hat sich die Richterin und Corporate-Governance-Expertin Dr. jur. Monika Roth in der „neuen Nidwaldner Zeitung“ vom 10.11.2022 folgend geäußert: „Politiker müssen nur schon den Anschein eines Interessenkonfliktes vermeiden“.

In Zeiten, wo statistische Erhebungen aufzeigen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik schwindet, sollten Regierung und Parlament alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, damit dieses Vertrauen wieder hergestellt werden kann. Ein grundsätzliches Verbot von Mandaten, welche eine Verflechtung mit dem Regierungsamt darstellen könnten, ist ein erster notwendiger Schritt dazu.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Für die Gutheissung dieser Motion bedanke ich mich.

Erika Liem Gander

Mitunterzeichnende: Annette Blättler, Delf Bucher, Matthias Christen, Nathalie Hoffmann, Alexander Huser, Elena Kaiser, Thomas Käslin, Daniel Niederberger, Eva Maria Odermatt, René Schuler, Jonas Tappolet, Thomas Wallimann-Sasaki, Denise Weger Fannin, Verena Zemp, Benno Zurfluh

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 416

Stans, 22. August 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Staatskanzlei. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit Datum vom 8. Februar 2023 haben Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte eingereicht. Das Landratsbüro hat die Motion mit Schreiben vom 21. Februar 2023 dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Die Motion verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen dahingehend ergänzen werden, dass jegliche Interessenbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin oder Regierungsrat tangieren könnten, untersagt werden.

2 Erwägungen

2.1

Die Motion greift die Thematik der Unvereinbarkeiten mit einem Amt in einer Behörde insbesondere mit dem Amt als Regierungsrat auf. Die Regelungen der Unvereinbarkeit berücksichtigen ver-

schiedene Aspekte, wie die Unabhängigkeit, die Gewaltentrennung oder die personellen Beziehungen. Grundsätzlich soll damit sichergestellt werden, dass die einzelnen Behörden, die ihnen gemäss Verfassung und Gesetzgebung zugeteilten Rollen in diesem Sinne wahrnehmen können. Dabei sind die Bestimmungen nicht für alle Behörden genau gleich. So bestehen je nach dem in einzelnen Punkten unterschiedliche Regelungen für richterliche Behörden gegenüber den politischen Behörden der Exekutive oder der Legislative.

Die Unvereinbarkeit mit der Amtstätigkeit ist zu unterscheiden von den Bestimmungen über den Ausstand in einem konkreten Fall.

2.2

Die Unvereinbarkeiten werden in Art. 41 und 48 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Art. 48 KV bestimmt die Unvereinbarkeiten in der Person. Dem Regierungsrat oder einem Gericht dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner; Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie und die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Geschwistern. Bei den weiteren Behörden geht die Unvereinbarkeit in der Person weniger weit. Für den Landrat gelten diese Bestimmungen gar nicht.

2.3

Art. 41 KV bestimmt bezüglich der Gewaltentrennung, dass die Mitglieder des Regierungsrates weder dem Landrat noch einem Gericht noch einer Gemeindebehörde oder einem Korporationsrat angehören dürfen. Gestützt auf Art. 41 Abs. 5 KV kann das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten bestimmen.

Das Behördengesetz enthält in Art. 5 und 6 weitere Bestimmungen. Dem Regierungsrat dürfen auch die Mitglieder der Schlichtungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft nicht angehören. Die Richterinnen und Richter dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen, noch berufsmässig Dritte vor dem Gericht vertreten, dem sie angehören. Für die weitere Unvereinbarkeit mit dem Amt des Regierungsrates wird auf Art. 22 des Regierungsratsgesetzes verwiesen.

2.4

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen in Art. 22 Regierungsratsgesetz stehen, wie in der Begründung der Motion ausgeführt, im Zusammenhang mit Art. 21 Regierungsratsgesetz. Dieser hält fest, dass die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen hat und die Mitglieder des Regierungsrates unter Vorbehalt von Art. 22 einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen können. Art. 22 Abs. 1 bestimmt folgende Unvereinbarkeiten:

Unvereinbar mit dem Regierungsamt sind Tätigkeiten, die zeitlich zu übermässigen Behinderungen und Beanspruchungen führen.

Ebenfalls unvereinbar sind leitende, operative Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Tätigkeiten in einem privaten Unternehmen sind demgegenüber nicht eingeschränkt. Auch leitende, operative Tätigkeiten oder die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat sind vereinbar.

Letztlich ist bei der anwaltlichen Tätigkeit unvereinbar die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie allgemein von verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Kanton Nidwalden. Rein privatrechtliche oder strafrechtliche Verfahren sind vereinbar.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds von Beratung und Beschlussfassung, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob eine Tätigkeit mit dem Hauptamt eines Regierungsrates vereinbar ist. Diese Fragestellung bezieht sich nur auf die in Art. 22 Abs. 1 geregelten Unvereinbarkeiten. Die gesetzliche Zuweisung des Entscheides an den Gesamtregierungsrat ist für die in Frage stehende Konfliktlösung sachgerecht. Letztlich sind es objektive Fragestellungen, ob es sich um eine Geschäftsleitung in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen handelt, oder ob das Mandat gegen den Kanton gerichtet ist oder es sich um Verwaltungsrecht handelt. Um ein Ermessen geht es nur bei der Frage, ob die zeitliche Beanspruchung übermässig ist. Dies sollte der Regierungsrat am besten beurteilen können, da eine übermässige Beanspruchung auf die Tätigkeit des Gremiums zurückfällt.

2.5

Die Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Art. 23 Regierungsratsgesetz dient der Transparenz. Es sind vor Amtsantritt sämtliche Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem öffentlichen Register offen zu legen. Dieses wird von der Staatskanzlei mindestens jährlich nachgeführt und ist auf der Homepage einsehbar. Dabei werden neben den Interessenbindungen auch alle Mandate aufgeführt, die von Amtes wegen auszuüben sind. Gemäss Art. 23 Abs. 2 enthält das Register Angaben über Arbeitgeberschaft, Leitungs- und Beratungsfunktionen und über Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen.

In der Motion wird geltend gemacht, dass hier ein Passus fehle, der bestimmt, welche Tätigkeiten explizit in Bezug auf die Interessenbindungen grundsätzlich mit dem Regierungsamtsamt unvereinbar sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Unvereinbarkeiten wie oben ausgeführt klar in Art. 41 und 48 KV sowie in Art. 22 des Regierungsratsgesetzes geregelt sind. Zudem erachtet der Gesetzgeber neben der zulässigen Erwerbstätigkeit auch die Mandate gemäss Art. 23 Abs. 2 Regierungsratsgesetz als vereinbar.

Bei der Begründung der Motion wird dazu festgehalten, dass Interessen aus Organfunktion in der Regel nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern auch übergeordnet in die Amtstätigkeit einfließen. Auch liessen Äusserungen von amtierenden und ausgeschiedenen Regierungsratspersonen eine politische Sensibilität in Bezug auf mögliche Verflechtungen von Regierungsamtsamt und Nebentätigkeiten vermissen. Ein grundsätzliches Verbot von Mandaten, welche eine Verflechtung mit dem Regierungsamtsamt darstellen könnten, sei ein erster notwendiger Schritt, um das Vertrauen in die Politik wieder herzustellen.

Soweit eine Regelung aufgenommen werden soll, welche die Erwerbstätigkeit der Regierungsratsmitglieder betrifft, müsste Art. 22 Regierungsratsgesetz mit weiteren Unvereinbarkeiten ergänzt werden. Eine generelle Unvereinbarkeit von Verwaltungsmandaten in privaten Unternehmen wäre aber eine massive Einschränkung der Nebenerwerbstätigkeit zum Hauptamt als Regierungsrat.

Sollen Mandate unvereinbar sein, die nicht der Erwerbstätigkeit dienen, wären zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen. Mandate in Verbänden, Stiftungen, Interessengruppen und dergleichen haben oft einen Bezug zu öffentlichen Aufgaben bzw. Themen.

2.6

Der Ausstand ist in Art. 22 des Behördengesetzes für alle kantonalen und kommunalen Behörden geregelt. Über Anstände betreffend den Ausstand entscheidet immer die Gesamtbehörde. Selbstverständlich haben die Mitglieder des Regierungsrates in den Ausstand zu treten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausstand wird auch im Protokoll festgehalten. Mit der Offenlegung der Interessenbindungen im öffentlichen Register, ist auch ersichtlich, bei welchen Geschäften ein Ausstand gegeben ist.

Ein Behördenmitglied kann auch selbst in den Ausstand gehen, wenn es begründete Bedenken gegen seine Unbefangenheit hat.

Die Regelung des Ausstandes hat grundsätzlich eine andere Funktion als die Unvereinbarkeit. Beim Ausstand steht das einzelne Geschäft im Vordergrund, über das von unbefangenen Personen zu entscheiden ist. Bestimmungen über den Ausstand sind grundsätzlich erforderlich, da die Behördenmitglieder ein Teil der Gesellschaft und selbst auch Privatpersonen sind. Deshalb ist es nicht zu vermeiden, dass Behördenmitglieder in konkreten Fällen in den Ausstand gehen müssen.

2.7

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden Regelungen bezüglich Unvereinbarkeit verhältnismässig und ausreichend sind. Die Mitglieder des Regierungsrates können sich bei der Übernahme eines Mandats ohne Weiteres daran richten. Mit dem Entscheid, das Regierungsamtsamt als Hauptamt auszugestalten, muss zwingend eine nebenamtliche Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Mit den geltenden Bestimmungen werden sachgerechte Einschränkungen gemacht. Würde die Erwerbstätigkeit weiter eingeschränkt, stellt sich die Frage, ob vom Hauptamt Abstand genommen werden soll. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit wären im Zusammenhang mit der Einführung des Vollamtes zu überprüfen. Die Motion ist in diesem Sinne abzulehnen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte abzulehnen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion, die Stellungnahme des Regierungsrates und die Stellungnahme der Kommission SJS mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Erika Liem Gander: Ich beantrage Eintreten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Erika Liem Gander, Motionärin: Interessenbindungen von Regierungsratspersonen haben in der Vergangenheit immer mal wieder für Schlagzeilen gesorgt. Mit der Nidwaldner Beteiligung im Vorfeld der letzten Bundesratswahlen nahm das Thema wieder Fahrt auf. Unmut in der Bevölkerung wurde laut, auch über mehrere Landratsparteien hinweg und vor allem ausserkantonale äusserten sich Personen mit Unverständnis zu heiklen, privaten Engagements in Kombination mit der Regierungstätigkeit.

Hauptanliegen der Motion ist eine Regelung dazu, welche Tätigkeiten explizit in Bezug auf die Interessenbindung grundsätzlich unvereinbar sind mit einem Regierungsratsamt. Es geht also hier vor allem um Corporate Governance, es geht um Vertrauen und um Glaubwürdigkeit. Und ja, es geht schlussendlich ein weiteres Mal, wie nach der vorherigen Motion, um ein ethisch-moralisches Anliegen. Dies muss auch unserer Regierung bewusst sein. Und trotzdem geht sie in ihrer Antwort nicht auf das Hauptanliegen der Motion ein. Dieses Vorgehen verschärft den Eindruck, dass die nötige Sensibilität in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Staatsapparates fehlt.

Im Regierungs- und Behördenrecht sind die Offenlegung von Interessenbindungen sowie Ausstandsregeln klar reguliert. Bei der Unvereinbarkeit ist der Zeitfaktor genannt, leitende operative Aufgaben, sowie Mandate gegen den Kanton. Problem dabei: Das Regierungsgremium entscheidet selbst über Ausstand oder Unvereinbarkeit seiner eigenen Mitglieder. Wenn Interessenskonflikte vermieden werden sollen, so gibt es nach Meinung von Corporate-Governance-Expertin und Richterin Dr. iur. Monika Roth nur zwei Wege: Entweder ein Verbot von Organfunktionen bei operativen Unternehmen oder es wird ein Gremium benannt, welches die Engagements genehmigt. In unserem Fall könnte dies beispielsweise die landrätliche Aufsichtskommission sein. Die Motion lässt diesbezüglich alle Möglichkeiten offen, auch jene des Vollamtes, welches von der Regierung und einzelnen Fraktionen nun ins Spiel gebracht wurde. Dazu muss vielleicht noch klargestellt werden: Die Regierungstätigkeit im Hauptamt lässt nicht einfach ein Pensum von 20% offen für Nebenerwerbe. Die Definition im Gesetz lautet: „Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates hat im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen.“

Warum sollen die maximal verbleibenden 20 Stellenprozente nun nicht einfach jedes Engagement zulassen? Weil aus unserer Sicht auf dem Karriereweg irgendwann der Entscheid getroffen werden muss, ob diese - mindestens für die gewählte Periode - in Richtung Politik oder Privatwirtschaft geht. Denn verschiedene Hüte können nicht immer so abgelegt werden, dass dies für unsere Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist. Und als Exekutivpolitikerinnen und -politiker verfügen sie einerseits über viel internes Wissen, andererseits über eine grosse Gestaltungsmacht. Und damit müsste die Sensibilität in Be-

zug auf die Wahl von Verwaltungsratsmandaten für diese Amtspersonen erst recht viel höher ausfallen.

In der erst vor zwei Monaten durchgeführten SRF-Umfrage zum Befinden der Schweizer Bevölkerung zeigt sich: Nur vier Prozent der befragten Personen glauben vollständig, dass die Politik im Interesse der Wählerinnen und Wähler handelt. 81 Prozent sagen aus, dass Lobbyisten zu viel Einfluss auf den Politbetrieb haben. Mit Annahme der Motion haben wir die Chance, hier wieder mehr Vertrauen zu schaffen. In diesem Sinne bitte ich meine Kolleginnen und Kollegen im Rat, die bereits gebildeten Meinungen nochmal zu überdenken und im Sinne der Transparenz einen Schritt zu machen, der uns allen, in der Politik Tätigen, wieder mehr Glaubwürdigkeit verschafft.

Landrat Florian Grendelmeier, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Gerne vertrete ich hier kurz die Auffassung der Kommission SJS und auch die der FDP-Fraktion.

Die hier zu behandelnde Motion hat Anspruch darauf, dass sie diskutiert wird. Sie war - im Zeitpunkt als sie eingereicht wurde - sicher auch als Mahnfinger zu verstehen gewesen beziehungsweise sie wollte, und das ist richtig so, sensibilisieren, dass es die Behörden-träger ernst nehmen müssen mit ihren Interessenbindungen. Und insbesondere auf Stufe des Regierungsrats ist es unbestritten, dass nicht jede berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit mit dem Amt einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrats vereinbar ist.

Dieser unbestrittenen Tatsache ist aber bereits heute mit der entsprechenden kantonalen Regelung in der Verfassung sowie auch im Regierungsrats- und Behördengesetz Rechnung getragen. Und ein Grossteil der Kommission SJS wie auch der FDP-Fraktion und ich persönlich erachten diese Regelungen als genügend.

Oder anders gesagt: Die Motion ist zu eng. Sie will nämlich das Gesetz so ändern, dass "jegliche Interessenbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin oder Regierungsrat tangieren könnten" untersagt werden. Faktisch heisst das also, dass man gemäss dieser Motion neben dem Amt als Regierungsrat wohl gar nichts mehr machen darf. Denn sonst hätte man bei der Formulierung des Antrags der Motion nicht die Möglichkeitsform gewählt. Und das geht zu weit. Und es ist auch unmöglich im Gesetz zum Beispiel abschliessend aufzulisten, was alles mit dem Amt als Regierungsrätin oder Regierungsrat unvereinbar sein könnte.

Aus diesen Gründen ist die Motion abzulehnen. Das heisst aber nicht, dass der Regierungsrat jetzt mit dieser Schlussfolgerung fein raus ist. Darum hat in der SJS auch eine Minderheit für die Motion gestimmt.

Persönlich - und in globo auch die FDP-Fraktion - finde ich es hingegen richtig, dass im Zweifelsfalle der Regierungsrat selbst im Gremium die Frage klären kann, ob eine Interessenbindung mit dem Amt vereinbar ist. Dieser internen Kontrolle muss er aber konsequent nachkommen. Und das bedingt, dass auch jedes Mitglied dieses Gremiums offen, transparent und vorab mitteilt, was für Interessenbindungen bestehen beziehungsweise allenfalls auch neu dazu kommen. Wenn das konsequent gelebt wird - und ich gehe davon aus, dass dies passiert, beziehungsweise sonst hätte man es spätestens jetzt wieder einmal gehört - dann genügt die jetzige Gesetzgebung vollumfänglich.

Landrätin Christina Amstutz, Vertreterin der GLP-Fraktion: Die GLP-Fraktion wird diese Motion einstimmig gutheissen, weil aus unserer Sicht die bestehende Regelung nicht ausreicht. Warum nicht? Wenn eine Nebenerwerbstätigkeit zu einer zeitlichen Überbeanspruchung führt, dann kann der Regierungsrat diese Nebenerwerbstätigkeit als unvereinbar mit dem Amt als Regierungsrat erklären. Der Fall der zeitlichen Überbeanspruchung ist heute gesetzlich geregelt. Wenn ein Regierungsrat aber zum Beispiel ein Ver-

waltungsratsmandat eines Unternehmens trägt, welches in Nidwalden am meisten Mitarbeitende hat oder am meisten Steuern zahlt, dann kann der Regierungsrat nichts dazu sagen. Und zwar auch dann nicht, wenn in der Bevölkerung offensichtlich der Anschein entsteht, dass eine zu grosse Nähe zwischen dem Verwaltungsratsmandat und dem bestimmten Regierungsrat besteht und diese Nähe zu einer Ungleichbehandlung von anderen Unternehmen führen könnte. Diese Ungleichbehandlung muss nicht tatsächlich eintreten. Es reicht, wenn in der Bevölkerung das Gefühl einer Ungleichbehandlung entsteht und die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Regierung unter diesem Mandat leidet.

Unsere Fraktion ist deshalb der Meinung, dass man das mit dieser Motion ändern sollte. Für uns ist das Vertrauen und die Integrität der Regierung höher gewichtet als die finanziellen und privatwirtschaftlichen Interessen der Regierungsratsmitglieder.

Bezahlte Verwaltungsratsmandate können vor dem Regierungsratsmandat und nachher wieder angenommen werden, aus unserer Sicht aber nicht in den Jahren, in welchen das höchste Exekutivamt im Kanton ausgeübt wird. Wir verschliessen uns darum auch nicht der Diskussion, das Amt des Regierungsrats als Vollamt auszugestalten, das heisst das Regierungsratsmandat von 80 auf 100 Prozent auszudehnen. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat auch für 100 Prozent genug Sinnvolles zu tun hätte. Schliesslich sehen wir auch nicht ein, warum die Unvereinbarkeit nur mit einem engmaschigen, unpraktikablen Regulatorium umgesetzt werden kann, wie das in den Akten der SJS steht. Ich verweise hier auf das Anwaltsrecht. Darin ist der Interessenskonflikt geregelt und wann ein Mandat angenommen werden kann und wann nicht. Dort gilt einfach, dass ein Interessenskonflikt vorliegt, wenn sachliche und nachvollziehbare Gründe den Anschein machen, dass die Unabhängigkeit des Anwalts gefährdet ist. Aus unserer Sicht sollte der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage erhalten, um bei sachlichen und nachvollziehbaren Gründen ein Ratsmitglied dazu zu bewegen, ein Mandat nicht anzunehmen. Die GLP-Fraktion sagt darum Ja zu dieser Motion. Sie stärkt das Vertrauen in und die Glaubwürdigkeit unserer Regierung.

Landrätin Karin Costanzo, Vertreterin der Mitte-Fraktion: Ist es richtig, dass der Regierungsrat in einem Hauptamt von 80 Prozent angestellt ist? Ist es richtig, dass man Verwaltungsratsmandate in kantonalen Firmen annehmen kann? Über die vorliegende Motion von Erika Liem Gander hat die Mitte-Fraktion am letzten Mittwoch diskutiert. Erika fordert in ihrem Vorstoss, dass jegliche Interessenverbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrat tangieren, verboten werden. Bereits heute ist es so, dass sämtliche Interessenverbindungen offengelegt werden und das ist gut so. Die Forderungen dieser Motion gehen der Mitte-Fraktion allerdings zu weit. Die Regierungsratsmitglieder verfügen heute über 20 Prozent, welche sie für private Mandate einsetzen können. Was ist, wenn jemand eine eigene Firma hätte, im Familienbetrieb mitarbeitet oder dort im Verwaltungsrat ist? Aus Sicht der Mitte-Fraktion sind hier noch einige Fragen offen. Wo macht man bei den privaten Mandaten einen Unterschied. Was darf man tun und was nicht? Transparenz ist aus Sicht der Mitte-Fraktion gegeben und wir appellieren an die Eigenverantwortung der Regierungsratsmitglieder. Wir fordern, dass die Wahl von privaten Mandaten sorgfältig gemacht wird. Wir müssen uns bewusst sein, dass ein Verbot jeglicher Interessenverbindungen nicht zielführend ist und die Attraktivität des Regierungsratsamtes darunter leidet. Wenn jemand aus dem Regierungsratsamt ausscheidet, hat er oder sie immer noch die Möglichkeit, auf ein anderes Standbein zu setzen. Die Mitte-Fraktion lehnt daher die Motion mit elf zu null Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Landrätin Pia Häfliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Wir haben an der letzten SVP-Fraktionssitzung die Motion besprochen und einstimmig abgelehnt.

Bezüglich des Vertrauens und der Transparenz: Die amtierenden Regierungsräte und ihre Mandate sind öffentlich auf der Webseite von Nidwalden für alle und jederzeit ersichtlich.

Unserer Meinung nach ist das Thema mit den existierenden Gesetzartikeln genügend geregelt.

Die SVP erachtet es als Vorteil, wenn die amtierenden und zukünftigen Regierungsräte weiterhin im 80-Prozent-Pensum tätig sind, damit sie die Möglichkeit haben, noch einen Schuh in der Privatwirtschaft zu haben. Es ist auch für uns wichtig, dass Regierungsräte ihre Interessen darlegen, mögliche Konflikte gelöst werden und sich selbstverständlich an die geltenden Regeln halten. Für uns geht die Motion zu weit, darum die einstimmige Ablehnung.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Ein politisches System und insbesondere eine Demokratie lebt von der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Institutionen. Bei uns sind diese klein und übersichtlich, man kennt sich und Bürgerinnen- und Bürgernähe ist Alltag. Diese Bürgerinnen- und Bürgernähe wird auch immer mal wieder hervorgehoben, insbesondere, als in früheren Legislaturen über das Vollamt diskutiert wurde oder ob es Sinn macht, sieben Regierungsrätinnen und Regierungsräte zu haben, währenddessen die Obwaldner, welche zirka gleich gross sind nur fünf haben – aber im Vollmandat. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Kontakt zur Bevölkerung wichtig sei. Tatsächlich. Die entscheidende Frage ist aber, habe ich Kontakt zur Bevölkerung oder habe ich den, wenn ich regelmässig auf dem Dorfplatz im Café sitze. Das wäre die erste Frage.

Zudem kommt hinzu, dass ein politisches Amt – wie es unser Präsident in der Einleitung gesagt hat – keine unternehmerische Tätigkeit ist. Ein politisches Mandat ist auch nicht einfach ein Hobby. Es ist auch keine individuelle, wettbewerbliche Karriere. Vielleicht für gewisse Personen schon, aber grundsätzlich ist ein politisches Mandat ein Dienst an der Allgemeinheit. Und ein Dienst an der Allgemeinheit verlangt eine gewisse Form von Demut. Ein gewisses Hingeben, von etwas, was ich vielleicht nicht machen würde, wenn es mein eigenes Unternehmen oder ich nur angestellt wäre. Es ist manchmal schlecht, dass wir zu viele Dinge des Staates mit der Unternehmenswelt vergleichen. Manchmal wäre mir lieber, wir würden es umgekehrt machen. Die Unternehmenswelt würde etwas staatspolitischer denken. Aber dieser Dienst setzt voraus, dass wir uns Fragen stellen, wozu es führt und wie man diesen Dienst sichtbar machen kann. Wir machen es dadurch sichtbar, dass beispielsweise für Regierungsräte keine dreimonatige Kündigungsfrist gilt. Sie erhalten je nach Amtsdauer eine Rente, selbst wenn sie relativ früh aufhören. Sie haben gewisse Vorteile und Situationen, die andere nicht haben. Von daher muss man sich bewusst sein, dass ein Regierungsratsmandat nicht einfach nur ein Job ist.

Jetzt ist aber der Anhaltspunkt, warum wir darüber diskutieren, das Verwaltungsratsmandat unserer Regierungsrätin Michèle Blöchliger, Finanzdirektorin und Verwaltungsrätin der globalen Firma Schindler. Steht übrigens hier schön aufgelistet auf der Webseite des Kantons. Das ist gut so. Die Frage ist einfach: Ist das klug? Ist das für die Glaubwürdigkeit gut? Wenn ich die weiteren aufgelisteten Mandate sehe, dann frage ich mich zusätzlich, kann man das überhaupt in 20 Prozent erledigen, was hier alles steht. Ich bin in einigen Organisationen und auf gut deutsch – da muss man sehr gut sein, wenn man das alles in 20 Prozent machen will und dann noch seriös Finanzdirektorin in unserem Kanton sein.

Ich habe gewisse Fragen, bei welchen ich den Eindruck habe, die sollte man anschauen. Dann muss man sich Gedanken machen und vor diesem Hintergrund ist diese Motion entstanden. Dann lese ich die Antwort der Regierung. Diese haben wir auch in unserer Fraktion besprochen. Und dann stelle ich erneut fest: Ich vermisse bei der Regierung die Sensibilität für die Fragestellung. "Wir machen das schon gut und das Gesetz reicht aus."

Ich vermisse die Sensibilisierung dafür, dass es Menschen gibt, die ernsthafte Fragen haben, ob nicht eher Interessen der Regierung unsere Politik leiten als das Wohl der Bevölkerung. Diese Frage ist berechtigt. Ob sie mit Ja beantwortet werden kann, ist eine ande-

re Frage. Aber die Sorge ist da. Meines Erachtens müssten man die ernst nehmen. Es reicht eben tatsächlich nicht aus, wenn man sagt, wir kontrollieren uns selbst. Wohin das geführt hat, können wir zurzeit bei den Schweizer Bischöfen sehen. Die haben das auch immer so gesagt. Das geht einfach nicht. Das ist keine Governance-Regel. Man kann sich in solchen Fragen nicht selbst kontrollieren. Und diese Motion macht nichts anderes als diese Fragen auf den Tisch zu legen. Wir hatten schon öfters Motionen, welche nicht ganz genau richtig waren, wenn man sie etwas weiter studiert hat. Wo man gedacht hat, da müsste man noch etwas nachjustieren. Wir hatten auch schon Motionen, bei welchen die Regierung etwas hervorbrachte, zu dem der Motionär später sagte: "Es ist nicht das, was ich wollte, was wir überwiesen haben."

Diese Motion wirft eine Frage auf, die man diskutieren muss. Und die man nicht einfach unter "jaja, es reicht schon, wir werden dann schauen" abtun kann. Das reicht nicht. Wir sind in unserer Fraktion überzeugt von dieser Motion und ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen, damit diese Frage geklärt werden kann. Wie meine Vorrednerin Christina Amstutz gesagt hat, man kann nachher darüber reden, wie man es regelt und dafür gibt es viele Vorlagen, wie es andere Berufsverbände und weitere geregelt haben. Man muss nicht immer alles im Gesetz regeln. Aber man muss die Rahmenbedingungen im Gesetz regeln, damit im schlimmsten Fall der Missbrauch geregelt wird, damit aber auch die Unsensibilität verhindert wird, denn dies schadet der Glaubwürdigkeit auch. Darum bitte ich Sie, dieser Motion zu zustimmen, auch wenn es etwas weh tut. Und wenn es unangenehme Fragestellungen bringt. Aber wenn wir uns denen nicht stellen, dann leisten wir eigentlich auch keinen Dienst an unserer Bevölkerung.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Die Motion fordert eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen, um Interessenbindungen zu verbieten, die die Amtstätigkeit als Regierungsrat beeinträchtigen könnten, insbesondere in Bezug auf die Unvereinbarkeit von Ämtern und privaten Tätigkeiten.

Die Motion argumentiert, dass die bestehenden Regelungen zur Unvereinbarkeit und zum Ausstand unzureichend sind und eine klare Regelung fehlt, auch dass es bereits in der Vergangenheit heikle Engagements von aktiven Regierungsratspersonen gegeben hat, bei welche die Unvereinbarkeit in Frage gestellt werden kann.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab und argumentiert, dass die bestehenden Regelungen ausreichend sind, da sie den Regierungsmitgliedern klare Leitlinien bieten, inwieweit seine nebenamtlichen Tätigkeiten sich zeitlich mit der Regierungsarbeit vereinen lassen. Um die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Gremiums zu wahren, wägt jedes Regierungsmitglied seine ausseramtlichen Tätigkeiten für sich ab. Diese Abwägung kann aber selbstverständlich immer nur mit dem vorliegenden Wissenstand vorgenommen werden. Hierbei mache ich nur ein Beispiel: eine Tätigkeit für ein heute gescheitertes Finanzinstitut ist aus der heutigen Optik wohl anders zu beurteilen als noch vor fünf Jahren.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass, sollte eine weitergehende Einschränkung der Erwerbstätigkeit für Regierungsmitglieder gewünscht sein – was ja faktisch einem teilweisen Berufsverbot gleichkommt – die Diskussion der Unvereinbarkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung des Vollamtes geführt werden muss.

Aus den im Regierungsratsbeschluss aufgeführten und jetzt erläuterten Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

1. Landratsvizepräsident Toni Niederberger: Ich persönlich finde, die Möglichkeit sollte gegeben sein, dass der Regierungsrat einen 20-Prozent-Schuh in der Privatwirtschaft haben kann. Solche Mandate schaden unserem Kanton nicht. Im Gegenteil. Es kann bei der kantonalen Budget-Lohnrunde hoffentlich eine gewisse Demut bringen, wenn man sich zum Beispiel als Verwaltungsrat in einem Betrieb mit der gleichen Thematik auseinander-

setzen muss, ob man auch so grosszügig wie der Kanton sein kann. Und nein Thomas Wallimann, sicher nicht mehr Staat in der Privatwirtschaft, sondern mehr Privatwirtschaft im Staat.

Landrat Alexander Huser: Wir haben es schon mehrfach gehört, aber es stimmt einfach. Wer zwei Hüte trägt, riskiert automatisch einen Loyalitätskonflikt. Es ist entscheidend, dass Personen in politischen Ämtern sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Handlungen dem öffentlichen Wohl dienen, ohne von persönlichen oder geschäftlichen Interessen beeinflusst zu werden. Als Exekutivpolitikerinnen und -politiker in einem Regierungsamt verfügen sie über bedeutend mehr Gestaltungsmacht als beispielsweise wir Landrätinnen und Landräte. Ein Regierungsratsamt ist nicht einfach eine Arbeit. Es ist eine Verpflichtung. So verlangen Nebenbeschäftigungen wie Veraltungsratsmandate eine hohe Sensibilität von den betroffenen Amtsträgern und Amtsträgerinnen. Und genau dieses Fingerspitzengefühl und Verständnis für das Risiko drohender und allenfalls unschöner Interessenskonflikte hat die Regierung in der Vergangenheit nicht gezeigt. Und es wird ja nicht nur von der Regierung erwartet, dass die Nebenbeschäftigungen geregelt werden. Die Interessenbindungen werden auch bei anderen beruflichen Tätigkeiten hinterfragt.

Als Beispiel, dass man die beruflichen Nebenbeschäftigungen anschaut und die Interessenbindungen prüfen möchte, zeigte die kürzliche Vernehmlassung zum Personalgesetz. So hat beispielsweise die FDP beim Einverständnis für nebenberufliche Tätigkeit in der Verwaltung folgendes gefordert; ich zitiere aus der Vernehmlassung zum Personalgesetz:

"Wichtig hierbei ist auch die Prüfung möglicher Interessenskonflikte und/oder Abhängigkeiten mit der direkten Tätigkeit beziehungsweise mit dem Kanton Nidwalden."

Also da will man auf der einen Seite bei der Verwaltung die Interessenbindung überprüfen und auf der anderen Seite sieht man bei der Regierung keinen Handlungsbedarf. Das ist eine unverständliche Haltung und ich denke, dass das auch von der Nidwaldner Stimmbevölkerung nicht verstanden wird. Denn das Vertrauen der Bevölkerung in politische Entscheidungsträger ist eng mit deren Integrität, Transparenz und ethischem Handeln verknüpft. Wenn Regierungsmitglieder "zwei Hüte tragen" und in Aktivitäten der Privatwirtschaft verhandelt sind, beeinflusst dies das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Politik und mit diesem Vertrauen steht es, wie ja bereits gehört, nicht zum Besten.

Unsere Nidwaldner Regierungsrätinnen und Regierungsräte sollen in Zukunft entscheiden müssen, ob sie eine politische oder privatwirtschaftliche Karriere verfolgen wollen. Wer regiert, muss unabhängig agieren können. Abhängigkeitsverhältnisse gehören bei Ämtern auf dieser Verantwortungsstufe zuverlässig verhindert. Falls die Motion - es sieht auch so aus - heute im Landrat chancenlos ist, werden wir eine Gesetzesinitiative prüfen und das Nidwaldner Stimmvolk über diese Thematik entscheiden lassen. Die Grünen wollen, dass das Vertrauen in die Politik gestärkt wird und die Interessenbindungen zuverlässig geregelt werden.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 39 gegen 15 Stimmen (1 Enthaltung): Die Motion von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden, wird abgelehnt.

9 Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung

INTERPELLATION

Landrätin Annette Blättler, Wylstrasse 9a, 6052 Hergiswil

Hergiswil, 29. März 2023

Interpellation von Landrätin Annette Blättler betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung

Auf Grund des Postulates «Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem» aus dem Jahre 2018 von Nationalrat Mathias Reynard wurde vom Bund eine Studie über Ausmass und Entwicklung sexueller Belästigung in der Schweiz in Auftrag geben. Die mandatierte Autorenschaft legte ihre Studie im November 2021 vor. Am 27. April 2022 veröffentlichte der Bundesrat gestützt auf die vorgenannte Studie seinen Abschlussbericht zum Postulat von Mathias Reynard (nachfolgend: BR-Bericht).

Mit sexueller Belästigung wird gemäss Studie ein Verhalten bezeichnet, das unerwünscht ist, einen sexuellen Bezug hat oder einen Bezug auf das Geschlecht resp. die Geschlechtszugehörigkeit aufweist und das von der belästigten Person als solches empfunden wird sowie das eine Person in ihrer Würde verletzt (BR-Bericht, S. 13). Die Studie kommt zum Schluss, dass sexuelle Belästigung in der Schweiz verbreitet und in Macht- und Ungleichheitsstrukturen eingebettet ist (BR-Bericht, S. 14). Nebst dem öffentlichen Raum ist der Arbeitsplatz oft Ort der sexuellen Belästigung. Opfer sind meist Frauen/Mädchen, LGBTQ+ und Menschen mit Beeinträchtigungen. Zudem sei eine fehlende Sensibilität für das Thema bei Polizei und Strafverfolgung feststellbar, so dass bestimmte Gruppen sexuelle Belästigung erst gar nicht anzeigen würden (BR-Bericht, S. 11). Schliesslich enthält die Studie Empfehlungen an Bund und Kantone für den besseren Umgang mit sexueller Belästigung. So seien vermehrt niederschwellige Zugänge für Betroffene von sexueller Belästigung zu schaffen, z.B. in Form von online-Meldestellen. Überdies sollen spezifische Schulungen von involvierten Stellen durchgeführt werden (BR-Bericht, S. 14).

Aus diesen Gründen erbitte ich den Regierungsrat nachfolgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wie setzt der Kanton Nidwalden die Empfehlungen aus der vorgenannten Studie im Kanton Nidwalden um?
2. Wie wird die Nidwaldner Bevölkerung generell über ihre Möglichkeiten zur Meldung von sexueller Belästigung informiert?
3. Inwiefern wurde die Schaffung einer niederschweligen Meldestelle (z.B. online-Meldetool) für sexuelle Belästigung geprüft?
4. Was unternimmt der Kanton, um die betroffenen Stellen wie z.B. Polizei, Strafverfolgung, Schulen, private Arbeitgeberschaft in Bezug auf die Thematik der sexuellen Belästigung zu sensibilisieren?
5. Was unternimmt der Kanton als Arbeitgeber gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz?

Ich bedanke mich bereits heute für die Beantwortung der gestellten Fragen und stehe für allfällige Rückfragen gerne und jederzeit zur Verfügung.

*Landrätin Annette Blättler,
Hergiswil*

Mitunterzeichnende: Matthias Christen, Christina Amstutz, Matthias Rohrer, Judith Odermatt, Denise Weger, Jonas Tappolet, Karin Constanzo, Verena Zemp

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 481

Stans, 19. September 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnende, betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 29. März 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnende betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung.

1.2

Die Interpellation weist, basierend auf einer Studie des Bundes, auf das Problem der sexuellen Belästigung in der Schweiz hin. Sie betont, dass sexuelle Belästigung weit verbreitet ist und in Macht- und Ungleichheitsstrukturen eingebettet ist. Die Interpellation weist auf die Empfehlungen der Studie hin, wie ein besserer Umgang mit sexueller Belästigung erreicht werden kann. Hierbei werden insbesondere die Schaffung von niederschweligen Zugängen für Betroffene und spezifischen Schulungen für beteiligte Stellen erwähnt.

Die Interpellantin ersucht diesbezüglich um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt fristgemäss zu den gestellten Fragen Stellung.

2.1

Die Interpellantin verweist darauf, dass der Arbeitsplatz oft ein Ort der sexuellen Belästigung ist und dass Frauen, Mädchen, LGBT+-Personen und Menschen mit Beeinträchtigungen oft die Opfer sind. Sie weist auch auf eine fehlende Sensibilität für das Thema bei der Polizei und der Strafverfolgung hin, was dazu führt, dass bestimmte Gruppen sexuelle Belästigung erst gar nicht anzeigen. Dies führe zu unterschiedlichen Herausforderungen.

2.2

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den gestellten Fragen Stellung:

1. **Wie setzt der Kanton Nidwalden die Empfehlungen aus der vorgenannten Studie im Kanton Nidwalden um?**

Die Empfehlungen des Expertenberichts zur Studie "Sexuelle Belästigung in der Schweiz" vom Februar 2022 lauten wie folgt:

1. Betroffene sollten ermutigt werden, schneller Hilfe zu suchen und Anzeige zu erstatten.
2. Es sollten mehr niederschwellige Zugänge geschaffen werden, wie online Meldestellen und Büros der Polizei in zivilen Gebäuden. Unabhängige Beschwerdestellen könnten ebenfalls hilfreich sein.
3. Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, Hausärzte und Hausärztinnen sollten spezifisch geschult werden, um die Erfahrungen der Betroffenen besser zu verstehen und in Erhebungen berücksichtigen zu können.

4. Es sollten Weiterbildungen für alle relevanten Stellen angeboten werden, um die Sensibilisierung für das Thema zu erhöhen und den Abbau von Hürden bei der Strafverfolgung und Beratung zu fördern.
5. Die Weiterbildungen sollten sich an den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen orientieren.
6. Es sollte den Betroffenen überlassen werden, ob sie mit einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin sprechen wollen.
7. Es sollten Kurse für Polizeibeamte und Beratungsstellen im Zusammenhang mit LGBTIQ+ und barrierefreier Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen angeboten werden.
8. Es sollten spezielle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgewählt und geschult werden, die sich durch ein Interesse am Kontakt mit Opfern auszeichnen und deren Bedürfnisse berücksichtigen können.
9. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung besser zu verstehen und zu bekämpfen.

Der Regierungsrat versucht die Empfehlungen, soweit wie für den Kanton Nidwalden personell und finanziell möglich, umzusetzen. Er legt grossen Wert darauf, dass für alle betroffenen Personen ein guter Zugang zur Meldung von Vorfällen sexueller Belästigung möglich ist. Hierbei ist aber wichtig, dass eine solche Meldung nicht nur für Menschen mit unterschiedlichen Identitäten, sondern auch für alle anderen Personengruppen (Kinder, Frauen, Männer etc.) schwierig ist. Der Kanton Nidwalden setzt aus diesem Grund bereits heute verschiedene Massnahmen um, um relevante Stellen wie Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Schulen und private Arbeitgebende für das Thema sexuelle Belästigung zu sensibilisieren und insbesondere die Kantonsangestellten auch zu schulen.

Im Hinblick auf die Gewinnung zuverlässiger Daten zu sexuellen Belästigungen bearbeitet die Kantonspolizei Nidwalden lediglich diejenigen Daten, welche aufgrund von Anzeigen und Ermittlungen anfallen. Diese Daten (sog. Hellfelddaten) fliessen auch in die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ein. Regelmässige Bevölkerungsbefragungen (Dunkelfeldbefragungen) zu diesem Thema, wie in der Studie empfohlen, werden vom Kanton Nidwalden nicht durchgeführt. Hierfür stehen weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Das gleiche gilt für weitergehende Präventionsarbeit oder proaktive Fahndungsarbeit durch die Polizei, welche ebenfalls dieses Dunkelfeld bearbeiten würden.

Für weitere Details wird auf die Beantwortung der spezifischen Fragen unter den Punkten 2-5 verwiesen.

2. Wie wird die Nidwaldner Bevölkerung generell über ihre Möglichkeiten zur Meldung von sexueller Belästigung informiert?

Das Angebot «Femmes Tische», welches auch in Nidwalden durchgeführt wird, stärkt Frauen mit Migrationshintergrund mit Schulungen zu Themen wie psychische Gesundheit und die Stärkung des Körperbildes.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend Familie Sucht (JFS) und die Schulsozialarbeitenden (SSA) bilden sich zudem regelmässig weiter, um Kinder und Jugendliche bei sexuellen Übergriffen beraten zu können.

Die JFS und die SSA führen in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (welcher hierzu die Hauptverantwortung trägt) alle zwei Jahre die Ausstellung «**Mein Körper gehört mir**» durch. Der Parcours umfasst eine interaktive Ausstellung für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse. Das Angebot beinhaltet eine Sensibilisierungsveranstaltung für Lehrpersonen und einen Informationsabend für Eltern. «Mein Körper gehört mir!» trägt wirksam zur Prävention von sexueller Gewalt bei.

3. Inwiefern wurde die Schaffung einer niederschweligen Meldestelle (z.B. online-Meldetool) für sexuelle Belästigung geprüft?

Ein online-Meldetool analog der Stadt Zürich <https://zuerichschauthin.ch/de/> besteht im Kanton Nidwalden nicht. Selbstverständlich ist es aber auch in Nidwalden möglich, die zuständigen Behörden per E-Mail zu kontaktieren.

Büros der Polizei in zivilen Gebäuden zu betreiben, einzig für die Meldung von sexuellen Belästigungen sind aufgrund der Grösse des Kantons Nidwalden nicht sinnvoll.

4. Inwiefern wurde die Schaffung einer niederschweligen Meldestelle (z.B. online-Meldetool) für sexuelle Belästigung geprüft?

Der Kanton unternimmt verschiedene Massnahmen, um betroffene Stellen wie Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Schulen für das Thema sexuelle Belästigung zu sensibilisieren.

Im Bereich der Polizei und Strafverfolgung gehört das korrekte Vorgehen bei sexuellen Belästigungsvorwürfen zur Grund- und Weiterbildung aller Polizeibeamten. Präventive Veranstaltungen bei möglichen Zielpersonen oder auch Monitoring zu Fällen erfolgen im Kanton Nidwalden nicht. Die Kantonspolizei Nidwalden arbeitet eng mit der schweizerischen Kriminalprävention zusammen, die auf ihrer Website das Thema "sexuelle Übergriffe" behandelt und spezielle Aktionen zu bestimmten Themenbereichen durchführt.

Die Kantonspolizei Nidwalden stützt sich in Bezug auf die Definition von sexueller Belästigung auf Art. 198 des schweizerischen Strafgesetzbuches, welches lautet:

"Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgeris erregt,
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft."

In den Schulen werden zudem jährlich alle Schülerinnen und Schüler der ersten Oberstufe durch die Kantonspolizei zum Thema "sexuelle Belästigung" sensibilisiert.

Die Abteilung Gesundheitsförderung und Integration (GFI) des Sozialamts fördert weiter Projekte, die die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken, eine gesunde Körperwahrnehmung fördern und die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen unterstützen. Zu diesen Einflüssen gehören unter anderem auch Faktoren, welche die psychische Gesundheit beeinträchtigen, wie beispielsweise Diskriminierung und sexuelle Belästigung.

Es wird hierzu nachfolgend auf eine Auswahl an gesundheitsfördernden Projekten für Schulen hingewiesen:

«**MindMatters**» ist ein Programm zur Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Es verfolgt einen ganzheitlichen, Setting bezogenen Schulansatz und unterstützt die Entwicklung einer Schulkultur, in der sich insbesondere junge Menschen sicher, wertgeschätzt, eingebunden und nützlich fühlen.

«**Papperla PEP**» ist ein Angebot zur Förderung von Emotionsregulation und Körperwahrnehmung von 4- bis 8-jährigen Kindern. Wer sich besser spürt, ist emotional und mental beweglicher, kann sich besser konzentrieren, sich sprachlich besser ausdrücken, lernt leichter und nimmt andere besser wahr. «Papperla PEP» fokussiert auf Weiterbildung von Fachpersonen und entwickelt didaktische Unterlagen. Dabei werden Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit (Resilienzförderung) als Einheit betrachtet. Das Projekt integriert zudem die Förderung von psychischer Gesundheit in bestehende Bewegungs- und Ernährungsprojekte für Kinder.

«**Herzsprung**» fördert respektvolles und wertschätzendes Verhalten in Paarbeziehungen und bei Verabredungen (Dates). Dabei soll körperliche, psychische und sexuelle Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen verringert werden. Durch das Programm lernen Jugendliche den Unterschied zwischen fürsorglichem und kontrollierendem/missbräuchlichem Verhalten zu erkennen. Ebenso lernen die Jugendlichen, Gleichaltrige zu unterstützen, wenn diese von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind.

Zudem bestehen auch **ausserhalb des Schulsystems** Angebote, welche die Selbstwirksamkeit stärken und im Kanton Nidwalden angeboten werden:

Die **POWERWOCHE** ist ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit Obwalden/Nidwalden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsförderung und Integration und der Fachstelle Gesellschaftsfragen OW. Sie stärkt Kinder/Jugendliche, ermöglicht das Ausprobieren von verschiedenen Sportarten oder weiteren Kursen und erweitert/stärkt so die Lebenskompetenzen der Teilnehmenden.

Midnight Sports: Jugendliche gestalten ihre Freizeit verantwortungsvoll. Während der Wintermonate am Samstagabend sind die Sporthallen geöffnet und bieten kostenlosen Raum für Bewegung und Begegnung. Die Veranstaltungen können von den Jugendlichen ohne Anmeldung besucht

werden. Das Angebot ist für Jugendliche in der Oberstufe. Sie nutzen in ihrer Freizeit einen Freiraum für Bewegung und soziale Interaktion und gestalten diesen aktiv mit und üben sich in Sozial- und Selbstkompetenzen im ausser-schulischen Bereich. Die offenen Turnhallen befinden sich in den Gemeinden Hergiswil und Buochs.

Cool and Clean: Das nationale Präventionsangebot «cool and clean» setzt sich für fairen und saubereren Nachwuchssport ein. Die olympischen Werte wie Toleranz, Respekt und Fairplay stehen im Fokus. Vereine können sich von der Cool-and-Clean-Botschafterin beraten lassen. Kinder und Jugendliche werden gestärkt und sauberer und fairer Sport wird gefördert.

Für die private Arbeitgeberschaft gilt die gesetzliche Verpflichtung, zum Schutz der Arbeitnehmenden die notwendigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung zu treffen, wie im bundesrätlichen Bericht bereits erwähnt wurde.

5. Was unternimmt der Kanton als Arbeitgeber gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz?

Der Kanton Nidwalden verfügt diesbezüglich über eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Personalgesetz (PersG NG 165.1):

Art. 17 Schutz der Persönlichkeit.

"Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin achtet die Persönlichkeit und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität."

Diese Definition umfasst neben andern auch die Thematik der sexuellen Belästigung. Hierzu ist festzuhalten, dass der Kanton Nidwalden keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz duldet. Sollte eine solche erkennbar sein, so wird konsequent dagegen eingeschritten und mit den betroffenen das Gespräch gesucht. Innerhalb des Kantons Nidwalden ist für eine Beratung von Betroffenen nebst den vorgesetzten Stellen das Personalamt Ansprechpartner.

Der Kanton Nidwalden versucht weiter mit verschiedenen Sensibilisierungsmassnahmen seiner Verantwortung als Arbeitgeber nachzukommen. So findet sich bereits in den **Eintritts-Unterlagen**, welche den neuen Mitarbeitenden vor dem Stellenantritt zugestellt werden, ein Passus zum Thema "Schutz der persönlichen Integrität" inklusive spezifisch zur sexuellen Belästigung.

Zusätzlich sind auf dem **Intranet des Kantons** Nidwalden, das für alle Mitarbeitende online zugänglich ist, weitere Dokumente verfügbar. Zum Thema sexuelle Belästigung gibt es ein entsprechendes Merkblatt (siehe Anhang 1).

Seit 2020 verfügt der Kanton Nidwalden zudem über einen Zusammenarbeitsvertrag mit der unabhängigen externen Beratungsstelle Movis AG (<https://www.movis24.ch/de/home.aspx>). Diese agiert sowohl als externe Sozialberatung als auch als Ansprechstelle für alle Arten von möglichen Integritätsverletzungen für Betroffene. An diese Fachstelle können sich alle Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung bei allen Formen von potenziellen Integritätsverletzungen und somit auch bei sexueller Belästigung wenden. Der Zugang ist über verschiedene Wege sehr niederschwellig (online, telefonisch, 7x24 Stunden) aber auch persönlich jederzeit möglich. Die Online-Beratung ist auch anonym möglich. Dem hilfeschuchenden Mitarbeitenden entstehen dadurch keinerlei Kosten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil und Mitunterzeichnende betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung Kenntnis zu nehmen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Der Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Annette Blättler, Interpellantin, und als Vertreterin der GLP-Fraktion: Vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort auf meine Interpellation bezüglich Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung im Kanton Nidwalden. Ich schätze Ihre Bemühungen und die bereits vorhandenen Programme und Massnahmen zur Sensibilisierung und Prävention.

Es ist erfreulich zu sehen, dass Programme wie "Mein Körper gehört mir" für Schülerinnen und Schüler existieren. Dennoch sollte die Sensibilisierung nicht nur auf junge Menschen beschränkt sein. Programme, welche die Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung fördern, einschliesslich Erwachsener, wurden ausser "Femmes-Tische" keine genannt. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es in der Antwort keine Erwähnung einer ausgewogenen Herangehensweise zur Sensibilisierung und Prävention gibt. Es ist wichtig, nicht nur die potenziellen Opfer zu sensibilisieren, sondern auch die potenziellen Täter. Hierzu gäbe es bewährte Programme und Schulungen, die dazu beitragen können, Menschen darüber aufzuklären, was sexuelle Belästigung ist und wie sie vermieden werden kann. Es wäre sinnvoll zu erfahren, ob der Kanton Nidwalden auch Initiativen in dieser Hinsicht verfolgt.

Die Antwort erwähnt nicht spezifisch, wie Massnahmen zur Unterstützung und Sensibilisierung für besonders vulnerable Gruppen, wie zum Beispiel Menschen mit Beeinträchtigungen oder die LGBTQ+ Community, ergriffen werden. Es ist wichtig, die Bedürfnisse und Herausforderungen dieser Gruppe zu kennen, um im Bedarfsfall richtig reagieren zu können.

Niederschwelliges Online-Tool für anonyme Meldungen sexueller Belästigungen: Die Möglichkeit, per E-Mail-Kontakt aufzunehmen ist zwar ein erster Schritt, aber eine nicht ausreichend niederschwellige Meldemöglichkeit, insbesondere für Menschen, die Angst vor möglicher Identifizierung haben. Gibt es Pläne, eine benutzerfreundliche und anonyme Plattform für die Meldung von sexueller Belästigung zu entwickeln, um die Hürde für Opfer weiter zu senken und die für Täterinnen und Täter weiter zu erhöhen? Mir ist klar, dass sich der Kanton Nidwalden nicht allein ein solches Meldetool einrichten kann, wie es der Kanton Zürich oder der Kanton Bern haben. Aber es wäre doch auch möglich, das in einer Kooperation mit den anderen Zentralschweizern Kantonen zusammen zu machen.

Es ist erfreulich zu sehen, dass der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ergreift. Wie präsent sind aber die Möglichkeiten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich bei Belästigung bei Movis zu melden? Sind sich potenzielle Täterinnen und Täter bewusst, dass beim Kanton eine Nulltoleranz herrscht? Und wie sieht es bei privaten Arbeitgebern aus? Gibt es Anreize oder Vorschriften, um sicherzustellen, dass private Unternehmen ähnliche Massnahmen ergreifen?

Ich freue mich auf weitere Informationen und Bemühungen, die sicherstellen, dass der Kanton Nidwalden eine inklusive und sichere Umgebung für alle Bürgerinnen und Bürger schafft. Sexuelle Belästigung sollte in unserer Gesellschaft keinen Platz haben, und wir sind bereit, gemeinsam daran zu arbeiten, dieses Ziel zu erreichen.

Landrat Delf Bucher, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Unsere Regierung mag es mir verzeihen, dass von unserer Seite kein Dank für die Beantwortung der Interpellation ausgesprochen wird, weil es sich eigentlich doch mehr um eine Nichtbeantwortung handelt. Mich erinnert die Vorgehensweise ein wenig an einen Satz von alt Bundesrat Ueli Maurer, den er in seiner provokativen Hemdsärmeligkeit jüngst von sich gegeben hat. "150 Geschäfte der Parlamentarier sind in zwei Minuten abgehandelt. In der Verwaltung und im Bundesrat hat das Parlament nicht so viel Gewicht." Und eine solch ähnliche Geringschätzung, das haben wir heute schon öfters gehört, spüren wir hier auch von unserer Regierung, die weder Motionen noch Interpellationen richtig und wirklich gut, sorgfältig, differenziert und stringent beantwortet. Wie komme ich zu dieser Einschätzung, gerade bei dieser Interpellation von Annette Blättler? Man muss nur reinschauen. Es werden in dieser Interpellation zu Präventionsmassnahmen der sexuellen Belästigung eine ganze Liste von Initiativen und Institutionen aufgezählt, die sich vorgeblich mit Massnahmen gegen sexuelle Belästigung beschäftigen. Da wird beispielsweise "Femmes-Tische" aufgezählt, die sich um Altwerden, Fitness, Gesundheit, um Einsamkeit, Integration von eingewanderten Menschen, Demenz und Krankenkasse kümmert – ich will nicht die ganze Lis-

te hier aufzählen – aber, sexuelle Übergriffe als Präventionsarbeit finden man höchstens nur ganz schwach angedeutet, in den folgenden Sätzen auf der Homepage, wenn man unter dem Stichwort Liebe, nachdem man es schon zehn Mal durchgeklickt hat: "Wir möchten lernen, andere Formen von Liebe, Ehe und Partnerschaft zu sehen und zu respektieren." Und wir bekommen Informationen über gewisse Gesetze zu Liebe, Ehe und Partnerschaft. Das ist alles, was da vorhanden ist. Das meiste behandelt ein anderes Thema. Das Thema wurde auch hier verfehlt. Unter Dutzenden von Aufgaben und Problemstellungen findet sich also doch noch ein kleiner Brosame, aber die meisten Programme sind inexistent, wenn es darum geht, mit sexueller Belästigung etwas zu tun zu haben. Da habe ich den MidnightSports genommen, ein sportives Angebot für Jugendliche. Meine Tochter hat mich sehr gut informieren können, weil sie längere Zeit als Freiwillige mitgewirkt hat. Auf meine Rückfrage, ob sie einen Input zur sexuellen Belästigung gemacht haben, meinte sie. "Nein Papa, das haben wir jetzt wirklich nicht gemacht."

Ich will Euch nun ersparen, die vielen genannten, angeblich der Präventionsarbeit verpflichteten Projekte en détail aufzuzählen und zu demonstrieren, dass sie nur ganz am Rande mit dem Schutz vor sexueller Belästigung zu tun haben. Vielmehr hat bei uns am Mittwoch ein Satz für ziemliches Unbehagen gesorgt. In der Antwort des Regierungsrats: "Selbstverständlich ist es aber auch in Nidwalden möglich, die zuständigen Behörden per E-Mail zu kontaktieren."

Es wäre doch die Aufgabe des Kantons, eine Sensibilisierungskampagne zu machen und hier möglichen Betroffenen von sexuellen Übergriffen eine Stelle anzugeben, bei der sie sich bei Verletzung ihrer sexuellen Integrität melden können. Ein solches Tool besteht bereits im Kanton Zürich und es ist verständlich, dass ein Kleinkanton hier nicht mitziehen kann. Aber wie schon meine Vorrednerin gesagt hat, könnten hier kantonsübergreifende Synergien helfen, auch in der Zentralschweiz eine solche Online-Meldestelle einzurichten. Und vom Kanton könnte man eine nachhaltige Sensibilisierungskampagne zeitnah umgesetzt sehen - das würde uns sehr freuen. Taten statt wenig sorgfältig ausgearbeitete Interpellationsantworten, dass sollte die Leitschnur unserer Regierung in dieser Frage sein. Ich danke fürs Zuhören und würde mich freuen, wenn das brisante und imminently wichtige Thema sexuelle Belästigung mehr auf dem Radar unserer Regierung und Verwaltung erscheint.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Sexuelle Belästigung ist leider immer wieder ein Problem in der Schweiz, insbesondere am Arbeitsplatz, und betrifft Frauen, Mädchen, LGBTQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen. Wichtig ist zu wissen, dass der Kanton Nidwalden keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz duldet. Sollte eine solche erkennbar sein, so wird konsequent dagegen eingeschritten und mit den Betroffenen das Gespräch gesucht. Und wie kommt es zu einem solchen Gespräch? Grundsätzlich bildet ein gutes Arbeitsklima die beste Prävention. Dazu gehören gegenseitiger Respekt und Vertrauen sowie eine offene Kommunikations- und Konfliktkultur. Die Mitarbeitenden sollten darauf vertrauen können, dass sie im Fall von auftretenden Problemen Unterstützung erhalten.

Und um hier kurz auf das eben erfolgte Votum einzugehen, ist es genau hier die Möglichkeit, wo wir in unserem Kanton, mit unseren Mitarbeitenden, in unseren Direktionen, mit unseren Vorgesetzten und Mitarbeitenden auch sensible Gespräche führen können. Und es ist an uns, darauf zu schauen, dass man aufmerksam ist und Zeichen wahrnimmt. Wenn solche Anzeichen in unserem Kanton kommen würden und übermässig werden, dann wäre das ein Thema bei uns in der Regierung und wäre sicher auch ein Thema zwischen dem Gesundheitsdirektor und der Gesamtregierung. Und dann würde unsere Regierung mit den Direktionen und den Vorstehenden aktiv werden.

Daneben ist der Arbeitgeber verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die den Schutz der persönlichen Integrität seiner Angestellten gewährleisten, so wie ich es gerade erläutert

habe. Die gesetzlichen Grundlagen legen jedoch nicht fest, welche Präventionsmassnahmen dazu ergriffen werden müssen. Dies kann jeder Betrieb, also auch der Kanton oder die Gemeinden, für seine Angestellten selbst entscheiden.

Kantone und Gemeinden können Massnahmen und Dienstleistungen anbieten, um die Förderung und Unterstützung der persönlichen Integrität und um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und zu gewährleisten. Dies kann die Bereitstellung von Beratungsstellen, Hinweise für Beratungsstellen, Präventionsprogrammen oder speziellen Anlaufstellen für Opfer von Gewalt und Missbrauch umfassen. Hier ist der Hinweis gut, dass wir mit Luzern in der Opferhilfe zusammenarbeiten und nicht selten, das weiss ich aus der Erfahrung, als die Opferhilfe noch bei uns im Kanton war, melden sich Opfer und Täter bei der gleichen Stelle, weil sich beide als Opfer fühlen. Somit können wir auch Täter in unserer Diskussion und in unserem Programm aufnehmen.

Weiter stützt sich der Kanton Nidwalden auf die Empfehlungen einer Studie des SECO, der Direktion für Arbeit und Arbeitsbedingungen zur Bewältigung sexueller Belästigungen. Dabei setzen wir uns ein, dass diese Empfehlungen auch umgesetzt werden, indem verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung von relevanten Stellen wie Polizei, Schulen und privaten Arbeitgebern erfolgen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Paul Odermatt: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraph 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

10 Interpellation von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei

INTERPELLATION

Landrat Mario Röthlisberger, Riedmatt 5, 6373 Ennetbürgen

Ennetbürgen, 03.04.2023

Interpellation betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten stellen mit grosser Besorgnis fest, dass die Polizeikorps eine hohe Fluktuation aufweisen und es in der Schweiz an rund 7'000 Polizistinnen und Polizisten mangelt. Es wird befürchtet, dass die Polizei dadurch nicht mehr in der Lage ist, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Kantonspolizei Nidwalden hat gemessen an der Bevölkerungszahl sogar das schweizweit kleinste Polizeikorps. Viele Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger verlassen unsere Polizei nach einer gewissen Zeit und wechseln in grössere Kantone.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reiche ich daher folgende Interpellation ein und erbitte den Regierungsrat, diese Fragen zu beantworten.

1. Wie sieht die Fluktuation des Personals bei der Kantonspolizei Nidwalden aus und welches sind die Gründe, die zu diesen Abgängen führen?
2. Wie plant der Regierungsrat die Entwicklung der Kantonspolizei, damit auch künftig der gesetzliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Arbeitsbelastung der Kantonspolizei und führt diese zu gesundheitlichen Ausfällen?

4. Welche Massnahmen werden ergriffen, damit der Polizeiberuf in Nidwalden wieder attraktiv gestaltet werden kann?
5. Wie gross ist der Anteil an interkantonalen Einsätzen (bspw. WEF), welche die Kantonspolizei in den letzten Jahren geleistet hat / leisten musste?

Vielen Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

*Mario Röthlisberger
Landrat, Die Mitte*

Mitunterzeichnende: Karin Constanzo, Norbert Rohrer, Sepp Odermatt, Thomas Käslin, Regina Durrer, Daniel Krucker, Christof Gerig, Paul Odermatt, Josef Bucher, Jürg Weber, Andreas Gander, Jvo Eicher, Franzika Rüttimann, Otmar Odermatt

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 510

Stans, 26. September 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 6. April 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei.

1.2

Die Interpellation weist darauf hin, dass die Polizeikorps schweizweit eine hohe Fluktuation aufweisen würden und es in der Schweiz an rund 7'000 Polizistinnen und Polizisten mangle. Die Kantonspolizei Nidwalden habe bereits heute, gemessen an der Bevölkerungszahl, das schweizweit kleinste Polizeikorps.

Die Interpellanten ersuchen diesbezüglich um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1 Überblick und Einleitung

Die Interpellanten verweisen darauf, dass die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten mit grosser Besorgnis festgestellt hätten, dass die Polizeikorps eine hohe Fluktuation aufweisen und es in der Schweiz an rund 7'000 Polizistinnen und Polizisten mangelt. Es werde befürchtet, dass die Polizei dadurch nicht mehr in der Lage sei, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Kantonspolizei Nidwalden habe gemessen an der Bevölkerungszahl sogar das schweizweit kleinste Polizeikorps. Viele Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger verlassen unsere Polizei nach einer gewissen Zeit und wechselten in grössere Kantone.

2.2 Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den gestellten Fragen Stellung:

Vorbemerkungen

Die internationale sicherheitspolitische Lage hat sich in den letzten Jahren, geprägt von Konkurrenz der Grossmächte, Krisen und technologischem Fortschritt, stark verändert. Auch der Klimawandel und die gesellschaftliche Polarisierung spielen eine Rolle. Die Mobilität, Cyberkriminalität und die organisierte Kriminalität nehmen zu.

Diese Veränderungen beeinflussen die nationale Sicherheitslage in der Schweiz und somit auch diese in Nidwalden. Neue Kriminalitätsformen wie Cyber- und Wirtschaftskriminalität, Spionage, Desinformation und Deepfakes, Menschenhandel verstärken diesen Eindruck auch in unserem Kanton. Die Globalisierung, Bevölkerungsmobilität und geopolitische Bedrohungen schwächen das allgemeine Sicherheitsempfinden.

Nidwalden kann diesen Herausforderungen nicht alleine begegnen. Aus diesem Grund arbeitet die Kantonspolizei bereits heute in vielen Bereichen (Ausbildung, Forensik, Hundeführer, Alpine Rettungsgruppe, Interventionsgruppe) mit anderen Kantonen zusammen. Diese interkantonale Zusammenarbeit wird ständig erweitert und ermöglicht Handeln, Prävention und Ermittlung über Kantongrenzen hinweg.

1. **Wie sieht die Fluktuation des Personals bei der Kantonspolizei Nidwalden aus und welches sind die Gründe, die zu diesen Abgängen führen?**

Die Fluktuation bei der Kantonspolizei Nidwalden variierte stark in den letzten Jahren. Sie reichte von 4,01 % im Jahr 2021 bis zu 12,82 % im Jahr 2020. Im Durchschnitt der letzten 13 Jahre betrug die jährliche Fluktuation etwa 8,13 %. Berücksichtigen wir jedoch die Anzahl der Mitarbeitenden (inkl. Teilzeitmitarbeitenden), so liegt die Fluktuation in den letzten vier Jahren etwas niedriger, nämlich bei 7,41 %.

In den letzten 13 Jahren haben 63 Mitarbeiter die Kantonspolizei verlassen (externe Fluktuation). Hiervon gingen neun Mitarbeiter in den Ruhestand (natürliche Fluktuation). Dies entspricht im Durchschnitt einer anfänglichen Fluktuation von etwa 5,54 Personen. Die optimale Fluktuationsrate hängt von verschiedenen Faktoren ab, und im Vergleich zu anderen Polizeikörpern bewegt sich die Kantonspolizei Nidwalden in einem vergleichbaren Bereich.

Die Gründe für die weiteren Mitarbeiterabgänge sind vielfältig. Seit 2020 haben 24 Mitarbeiter das Korps verlassen, vor allem aufgrund von beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten, betrieblichen Umstrukturierungen sowie persönlichen Veränderungen wie Familienzuwachs oder gesundheitlichen Herausforderungen. Die jüngere Generation zeigt eine höhere Bereitschaft zum Arbeitsplatzwechsel, insbesondere wenn sie bessere Karriereaussichten, höhere Bezahlung, eine ausgeglichene Work-Life-Balance oder mehr Anerkennung in der Privatwirtschaft findet.

2. **Wie plant die Regierung die Entwicklung der Kantonspolizei, damit auch künftig der gesetzliche Auftrag vollumfänglich erfüllt werden kann?**

Der Regierungsrat plant eine langfristige Entwicklung der Kantonspolizei, so dass diese ihren gesetzlichen Auftrag effektiv und dauerhaft erfüllen kann. Wie in anderen Kantonen hat sich auch in Nidwalden in den letzten Jahren gezeigt, dass der gesetzliche Auftrag sich verändert und erweitert hat. Die meisten Polizeikörper können diesen Veränderungen und Anforderungen nicht mehr zeitnah gerecht werden.

Um den Bedarf an polizeilichem Personal für den Kanton auf Grund der Bevölkerungsgrösse abzuleiten, kann der allgemein vom Bund verwendete Verteilschlüssel angewandt werden. Dieser beträgt für Nidwalden 0.5 %. Um jedoch eine umfassende Beurteilung vornehmen zu können, welche auch die Besonderheiten des Kantons berücksichtigt (ländlicher Kanton, A2, Kleinräumigkeit) hat der Regierungsrat die Kantonspolizei angewiesen, ein externes Unternehmen (Ecoplan AG) zu beauftragen, eine Organisations- und Aufgabenüberprüfung durchzuführen.

Der Schlussbericht dieser Überprüfung wurde im April 2023 vorgelegt und zeigt einen Bedarf an zusätzlichem Personal auf. Der Regierungsrat wird im Frühjahr 2024 im Rahmen der Leitbildentwicklung der Regierung (strategische Stossrichtungen) über die langfristige Personalentwicklung der Kantonspolizei entscheiden.

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Arbeitsbelastung der Kantonspolizei und führt dies zu gesundheitlichen Ausfällen?

Die Arbeitsbelastung bei der Kantonspolizei ist generell als hoch bis sehr hoch einzustufen, variiert aber je nach Abteilung. Neben den prozessbedingten Faktoren sind für das empfundene Belastungsniveau Situationen entscheidend, in denen den Mitarbeitenden aufgrund unzureichender Ressourcen oder übermässiger Arbeitslast die Bewältigung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten schwer oder sogar unmöglich erscheint. Gleichzeitig halten die Mitarbeitenden an ihrer Berufsethik fest und fühlen sich verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dieser Widerspruch zwischen der Verantwortung gegenüber ihrer Arbeit sowie ihrem Arbeitgeber einerseits und dem (ignorierten) Bedürfnis nach Selbstfürsorge andererseits führt dazu, dass verschiedene Mitarbeitende befristet vom Schichtdienst freigestellt werden mussten, während andere längere Berufsauszeiten zur Erholung benötigen oder aufgrund von Burnout gar nicht mehr einsatzfähig sind.

4. Welche Massnahmen werden ergriffen, damit der Polizeiberuf wieder attraktiv gestaltet werden kann?

Schweizweit gibt es Bestrebungen, den Polizeiberuf attraktiver zu gestalten. Allerdings variieren die Polizeiberufe und ihre Attraktivität von Kanton zu Kanton. Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität müssen daher stets an die jeweiligen kantonalen Gegebenheiten angepasst sein. In einem kleinen Kanton wie Nidwalden ist es von grosser Bedeutung, dass das Polizeikorps seine Attraktivität durch eine breite Palette von Aufgaben aufrechterhält. Dabei sollten Rahmenbedingungen wie angemessene Bezahlung, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen sowie Investitionen in Ausrüstung und Technologie berücksichtigt werden.

Sowohl der Regierungsrat als auch die Kantonspolizei haben bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Arbeitsbedingungen bei der Kantonspolizei attraktiver zu gestalten. Hierbei ist entscheidend, dass die einzelnen Kantone in einem kontinuierlichen Wettbewerb um die Attraktivität des Polizeiberufs stehen. Die Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Steigerung der Attraktivität des Berufs spielt eine entscheidende Rolle, um das Polizeikorps zu erhalten oder sogar auszubauen.

5. Wie gross ist der Anteil an interkantonalen Einsätzen (bspw. WEF), welche die Kantonspolizei in den letzten Jahren geleistet hat / leisten musste?

In den letzten Jahren hat die Kantonspolizei verschiedene interkantonale Einsätze geleistet. Hier ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen:

2018: 63 Einsatztage für das WEF in Graubünden und eine Veranstaltung in Obwalden.

2019: 63 Einsatztage für das WEF in Graubünden.

2020: 36 Einsatztage für das WEF in Graubünden.

2021: 89 Einsatztage für verschiedene Anlässe, darunter das WEF und Personenschutz in verschiedenen Kantonen.

2022: 83 Einsatztage für das WEF in Graubünden und andere Ereignisse in verschiedenen Kantonen.

2023: 90 Einsatztage für das WEF in Graubünden und verschiedene andere Einsätze in verschiedenen Kantonen.

Diese interkantonalen Einsätze betrafen hauptsächlich Mitarbeitende der Verkehrs- und Sicherheitspolizei, und um den Dienst aufrechtzuerhalten, werden jeweils die Schichtdienstintervalle verdrichtet und auf die restlichen Mitarbeitende verteilt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende betreffend Personalmangel bei der Kantonspolizei Kenntnis zu nehmen.

Landratspräsident Paul Odermatt: Der Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Mario Röthlisberger, Interpellant, und als Vertreter der Mitte-Fraktion: Gesamt-schweizerisch mangelt es an Polizistinnen und Polizisten. Dies hat mich dazu veranlasst, die entsprechende Interpellation einzureichen und herauszufinden, wie die Situation in Nidwalden ist. Wenig überraschend kommt auch der Regierungsrat zum Schluss, dass der Bedarf an zusätzlichen Polizistinnen und Polizisten vorhanden ist. Vielen Dank an die Regierung für die Beantwortung. Wenn wir von zusätzlichen Polizisten und Polizistinnen sprechen, denken wir meistens an Verkehrskontrollen und die uns sichtbaren Tätigkeiten der Polizei. Wenn auch in der Schweiz und im Kanton Nidwalden die Sicherheitslage als recht stabil bezeichnet wird, so fordern uns trotzdem die wachsenden Bedrohungen in organisierter Kriminalität, Terrorismus, Naturkatastrophen und Gesundheitsbedrohungen. Diese Bedrohungen haben erhebliche Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit, da die Polizei oft eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen und Krisen spielt und die Bewältigung je länger je mehr nur noch in enger Zusammenarbeit mit anderen Partnern passieren kann. Im Wissen dieser Tatsache bin ich mit der vorliegenden Antwort des Regierungsrates nicht ganz zufrieden.

Ich hätte mir konkretere Antworten erhofft und durch diese Antwort entstehen bei mir weitere Fragen: Sind wir gut aufgestellt, um diesen erwähnten Herausforderungen zu begegnen? Ist unsere Polizei ein verlässlicher Partner in der Zusammenarbeit der Sicherheits-herausforderungen? Und konkret: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Situation in Nidwalden zu verbessern? Wie will man die Fluktuation genau bremsen? Wie man der Antwort entnehmen kann, hat der Regierungsrat ein externes Unternehmen beauftragt, eine Organisations- und Aufgabenüberprüfung zu machen und dieser Schlussbericht wurde im April 2023 dem Regierungsrat vorgelegt. Warum man erst im Frühjahr 2024, also ein Jahr später, über die langfristige Personalentwicklung unserer Polizei entscheidet, ist fraglich. Man hätte doch den Landrat etwas eher über diesen Bericht informieren können. Wir müssen aus meiner Sicht an verschiedenen Punkten ansetzen:

- Die Arbeitsbelastung muss gesenkt werden und die Work-Life-Balance muss ausgewogen sein
- Die Rahmenbedingungen müssen verbessert werden, damit der Polizeiberuf in Nidwalden wieder attraktiv wird. Die Polizistinnen und Polizisten sollen gerne in Nidwalden in einem spannenden Umfeld arbeiten und sich weiterentwickeln können.
- Man wird nicht darum herumkommen, zusätzliche Stellen zu bewilligen. Denn man muss sehen, dass sich der Polizeiberuf in den letzten Jahren gewandelt hat. Die Tätigkeit besteht heute nicht mehr nur aus Geschwindigkeitskontrollen, Bussen verteilen, ab und zu an einen Unfall ausrücken und ein bisschen durch die Dörfer fahren. Eine Polizei kann heute nicht mehr gleich bestehen wie vor zehn Jahren. Unsere Bevölkerung wächst und neue Herausforderungen sind entstanden wie bspw. im Cyber- oder Wirtschaftsbereich. Das alles führt dazu, dass unsere Polizei noch stärker rund um die Uhr präsent sein und sich immer schneller mit neuen Gegebenheiten auseinandersetzen muss. Dies kann man mit der bisherigen Anzahl an Mitarbeitenden nicht genügend bewältigen.

Sie sehen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, hier ist noch Luft nach oben und wir müssen dieses Thema ernst nehmen und mithelfen, unsere Kantonspolizei Nidwalden als Dienstleister weiterzuentwickeln und attraktiver zu machen. Danke, dass Sie das auch in der Budgetdebatte unterstützen werden.

Landrätin Judith Odermatt Fallegger, Vertreterin der FDP-Fraktion: Bei der Beantwortung der gestellten Fragen in der Interpellation ist unter anderem darüber informiert worden, dass ein externes Unternehmen beauftragt wurde, um eine Organisationsüberprüfung durchzuführen. Eine solche Überprüfung und Standortbestimmung erscheint uns sinnvoll und sollte Standard sein. Selbstverständlich ist das ein stetiger Prozess. Die Fraktion begrüsst dies. Der Schlussbericht liegt seit dem April 2023 vor und zeigt den Bedarf von zusätzlichem Personal. Auch das hatten wir erwartet. Der Regierungsrat wird im Frühling 2024, im Rahmen der Leitbildentwicklung der Regierung, über die langfristige Personalentwicklung der Kantonspolizei entscheiden.

Was nicht ersichtlich ist und von mir nicht nachvollzogen werden konnte, ist, wann der Schlussbericht den entsprechenden Kommissionen und dem Landrat vorgelegt wird. Wir denken, dass die daraus resultierende Erkenntnis aus dem Schlussbericht hervorgehen wird und dem Landrat für zukünftige Entscheide das nötige Wissen und auch Verständnis vermitteln kann. Es wäre selbstverständlich der Sache dienlich. Wir bedanken uns für die wertvolle Arbeit und auch für die Zustellung, welche wir hoffentlich noch erhalten.

Landrat Christoph Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Erlauben Sie mir als altgedienter Landrat einige persönlich-ironische Bemerkungen:

In den letzten Jahren hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion regelmässig, wenn nicht sogar alljährlich, in der Budgetdebatte den unglaublich grossen Personalmangel beim Polizeikorps Nidwalden beklagt. Wir haben zwar nicht immer alle eingeforderten Stellen, aber sicher irgendwo zwischen 10 und 20 zusätzlichen Stellen bewilligt. Vor lauter Leistungsauftragserweiterungen zu Gunsten unseres Polizeikorps habe ich ehrlich gesagt den genauen Überblick verloren.

Einmal wurde der Landrat sogar zur allgemeinen Abreibung in die "Kreuzstrasse" eingeladen, damit uns der damalige Kommandant höchstpersönlich vor Ort über den Notstand beziehungsweise über den bereits eingetretenen Notfall informieren konnte. Die SVP Nidwalden findet sich gerne in der Budgetdebatte mit den alljährlich folgenden Wehklagen über die Unterdotierung unseres Polizeikorps ab. Wir möchte aber wenigstens nicht auch noch unter dem Jahr zusätzlich "bearbeitet" werden.

Erstens, die Verwaltung wurde mit dieser Interpellation sicher nicht zusätzlich belastet, weil die Antworten beziehungsweise die Ausführungen schon fixfertig in der Schublade waren und man nur noch einen Frischling für die Fragen finden musste.

Und zweitens, besten Dank, dass das Polizeikorps Nidwalden immer einwandfrei zu Gunsten unserer Sicherheit im Kanton funktioniert hat.

In diesem Sinne, bis bald im November zur Budgetdebatte 2024. Wir werden viele Frohbotschaften zu hören bekommen.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Ich musste noch zuerst an meinem Votum etwas drehen, da ich motiviert wurde. Wenn man heute Morgen schaut, dann waren alle Reaktionen so, dass man mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden war. Die Interpellation weist auf die hohe Fluktuation und den Mangel an Polizeipersonal in der Schweiz so wie eben auch in Nidwalden hin, dies insbesondere auch im Wissen, dass der Kanton Nidwalden, gemessen an der Bevölkerungszahl, das kleinste Polizeikorps hat.

Die Regierung hat die fünf Fragen im vorliegenden Regierungsratsbeschluss auf dem folgenden Grundwissen beantwortet:

Dass sich die internationale sicherheitspolitische Lage in den letzten Jahren stark verändert hat. Geprägt von Konkurrenz zwischen Grossmächten, Krisen, technologischem Fortschritt, Klimawandel und gesellschaftlicher Polarisierung. Gleichzeitig nehmen Mobilität, Cyberkriminalität und organisierte Kriminalität zu. Diese Veränderungen beeinflussen die nationale Sicherheitslage in der Schweiz wie auch in Nidwalden. Neue Kriminalitätsformen wie Cyber- und Wirtschaftskriminalität, Spionage, Desinformation, Deepfakes und Menschenhandel verschärfen diese Herausforderungen. Die Kantonspolizei hat dies schon lange erkannt, nimmt diese Herausforderungen an und begegnet diesen häufig in der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, um die Sicherheit in unserem Kanton zu stärken.

Wie in anderen Kantonen hat sich auch in Nidwalden in den letzten Jahren gezeigt, dass sich der gesetzliche Auftrag verändert und erweitert hat. Die meisten Polizeikorps, so auch das Korps in unserem Kanton, können diesen Veränderungen und Anforderungen nicht mehr zeitnah gerecht werden.

Der Regierungsrat plant deshalb eine langfristige Entwicklung der Kantonspolizei, so dass diese ihren gesetzlichen Auftrag effektiv und dauerhaft erfüllen kann und hat für die Planung ein externes Unternehmen beauftragt, eine Organisations- und Aufgabenüberprüfung durchzuführen. Diese liegt vor und der Regierungsrat wird im Rahmen der Leitbildentwicklung der Regierung über die langfristige Personalentwicklung der Kantonspolizei entscheiden. Vorgängig kamen mit diesem Bericht verschiedene Fragen zum Prozess. Es ist so, dass dieser Bericht der Regierung vorliegt und die Regierung parallel dazu die Diskussion für die Leistungsauftragserweiterung des Jahres 2024 geführt hat. Auf die sind wir unabhängig des Berichtes eingegangen und werden dem Landrat in der November-Budgetberatung vorgelegt werden. Parallel dazu werden Sie den Bericht des externen Unternehmens zur Gedankenunterstützung erhalten. Im Frühjahr 2024 wird der Regierungsrat die Entscheidung fällen, wie für die Kantonspolizei die langfristige Entwicklung weiter geplant werden soll.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Paul Odermatt: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraf 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Paul Odermatt

Landratssekretär:

lic. iur. Emanuel Brügger